

Stand: 18.05.2024 18:04:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/3200

"Gesetzenwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/3200 vom 26.01.2010
2. Plenarprotokoll Nr. 40 vom 04.02.2010
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/5368 des OD vom 24.06.2010
4. Beschluss des Plenums 16/5500 vom 14.07.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 53 vom 14.07.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.08.2010
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2010
8. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.03.2012
9. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.03.2012

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zum Neuen Dienstrecht in Bayern**

- § 1 **Bayerisches Besoldungsgesetz**
- § 2 **Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz**
- § 3 **Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen**
- § 4 **Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes**
- § 5 **Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes**
- § 6 **Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern**
- § 7 **Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes**
- § 8 **Änderung des Bayerischen Richtergesetzes**
- § 9 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**
- § 10 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung**
- § 11 **Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung**
- § 12 **Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes**
- § 13 **Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes**
- § 14 **Änderung des Rechnungshofgesetzes**
- § 15 **Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung**
- § 16 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**





## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatsminister Georg Fahrenschon

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Stefan Schuster

Abg. Ingrid Heckner

Abg. Günther Felbinger

Abg. Thomas Mütze

Abg. Prof. Dr. Georg Barfuß

**Präsidentin Barbara Stamm:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 d auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)**

**- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf dazu dem Herrn Staatsminister der Finanzen, Herrn Fahrenschon, das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Georg Fahrenschon (Finanzministerium):** Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, bei aller Effizienz der heutigen Tagesordnung müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass wir heute mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs zum Neuen Dienstrecht gemeinsam schon einen bemerkenswerten Punkt setzen.

(Alexander König (CSU): Jawohl!)

Sie erhalten den Entwurf eines Gesetzes zum Neuen Dienstrecht, den die Staatsregierung am 26. Januar 2010 beschlossen hat, um ihn im parlamentarischen Verfahren zu begleiten. Damit wird das Jahr 2010 für den öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern zum Jahr eines Meilensteins.

Das Gesetzespaket umfasst neben zahlreichen Änderungsgesetzen, um auch das einmal deutlich zu machen, ein vollständig neues Laufbahngesetz, ein vollständig neues Bayerisches Besoldungsgesetz und ein vollständig neues Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz. Mit diesen Arbeiten in der ersten Hälfte des Jahres 2010 werden wir die Rahmenbedingungen für die Arbeit von mehr als zwei Dritteln unserer 300.000 Beschäftigten verändern. Wir verändern die Rahmenbedingungen für insgesamt 207.000 Beamtinnen und Beamte in Bayern und für 30.000 kommunale Beamte in Bayern. Wir verändern im Detail auch die Grundlage für etwa 100.000 Versorgungsempfänger in Bayern.

Wir betreten mit diesem Gesetzeswerk Neuland. Man darf heute festhalten: So weit wie die Staatsregierung und der Bayerische Landtag bereit sind, in Bezug auf das Neue Dienstrecht zu gehen, so weit ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland kein anderes Land bereit zu gehen. Der Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes hat dazu Mitte Januar bei der Jahrestagung des Deutschen Beamtenbundes formuliert, dass Bayern das bisher umfassendste Gesetzeskonzept vorgelegt hat und mit dem Neuen Dienstrecht Vorbildliches leistet. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass wir von Beginn an darauf abgezielt haben, diese Chancen der Reform des Dienstrechtes in Bayern gemeinsam auf eine breite Basis zu stellen. Angefangen von einem Dienstrechtssymposium noch im Dezember 2006 über verschiedene Fach-Hearings, die im Jahr 2007 durchgeführt wurden, bis hin zu den Beschlussfassungen über die Eckpunkte des Neuen Dienstrechts im Jahr 2008, haben wir Schritt für Schritt und Debatte für Debatte darauf Wert gelegt, die bayerischen Spitzenverbände eng einzubinden. Deshalb freut es mich auch, bei der heutigen Debatte nicht nur den Vorsitzenden des Bayerischen Beamtenbundes begrüßen zu dürfen, sondern auch darauf hinzuweisen, dass die Spitzenverbände die Ziele und die Konzeption des Gesetzentwurfs einhellig begrüßen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, andere Bundesländer haben im Übrigen mittlerweile schon angekündigt, dass sie wesentliche Teile des Dienstrechts übernehmen wollen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will auch darauf hinweisen, dass ein neues Dienstrecht keine Selbstverständlichkeit ist. Es ist auch kein Selbstzweck. Bayern gewinnt weitere wichtige Vorteile im Wettbewerb der Länder. Ich will nur auf zwei Elemente hinweisen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, für die Unternehmen in Bayern ist es wichtig, auf eine schnelle, auf eine leistungsfähige Verwaltung zurückgreifen zu können; das ist ein wesentlicher Standortfaktor. Natürlich ist das auch für alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes wichtig; denn ein moderner, ein motivierter öffentlicher Dienst steht auch für ein Stück Lebensqualität.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU - Zuruf von der CSU: Sehr richtig!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben an dieser Stelle lange kämpfen müssen, damit wir unsere Überzeugungen umsetzen können.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Gegen wen?)

Deshalb ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir das Neue Dienstrecht erst jetzt vorlegen können, weil wir in der Föderalismusreform I die Kompetenzen zur Regelung des bayerischen öffentlichen Dienstes erst haben erkämpfen müssen. Das war der erste Schritt. Damit haben wir die Struktur geschaffen, damit wir in Bayern unsere Beamtinnen und Beamten, unseren öffentlichen Dienst nach unseren Anforderungen, nach unseren Erkenntnissen und nach unseren Interessen organisieren können. Deshalb steht die Vorlage des Neuen Dienstrechts auch mit den Ergebnissen der Föderalismusreform I in engem Zusammenhang.

(Beifall bei der CSU)

Für uns ist es von wesentlicher Bedeutung, dass wir diese Kompetenzen erhalten haben. Meine sehr verehrten Damen und Herren, gerade in der heutigen Zeit, in der wir im weltweiten Wettbewerb stehen, kommt es darauf an, dass wir vor Ort, regional tief und fest verwurzelt sind. Deshalb ist die regionale Verwaltung, deshalb ist die Verwaltung vor Ort ein zentraler Standortfaktor. Deshalb sind motivierte, deshalb sind engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ein wichtiger Faktor, um den Menschen in Bayern und um den Unternehmen in Bayern eine gute Grundlage für die Auseinandersetzung mit den Wettbewerbern und mit anderen Initiativen aus der ganzen Welt zu bieten.

(Beifall bei der CSU - Christa Naaß (SPD): Nun zum Inhalt!)

Wir nutzen deshalb diese Regelungen umfassend. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir wissen selbst am Besten, welche Regelungen für unsere Beschäftigten gut und richtig sind. Das brauchen wir uns nicht von anderen und auch nicht von übergeordneten nationalen oder supranationalen Ebenen vorschreiben zu lassen.

Ich will darauf hinweisen, dass wir damit auch wichtige Maßnahmen zur Entbürokratisierung ergreifen. Wir fassen zum Beispiel wichtige, artverwandte Aufgabenfelder in statt bisher 300 in Zukunft nur noch in 6 Fachlaufbahnen zusammen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir nutzen nicht nur die Struktur, um die wir uns bemüht haben, sondern wir füllen sie auch mit Inhalten. Wir setzen auf zwei wesentliche Eckpfeiler, nämlich einerseits auf die Flexibilisierung der Karrieremöglichkeiten, auf alle Instrumente, die das moderne Personalmanagement vorhält, zum anderen auf die Stärkung des Leistungsprinzips im Bayerischen Beamtenrecht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, deshalb glaube ich schon, wenn ich auch sonst ein eher zurückhaltender Formulierer bin, dass man heute zu Recht sagen kann: Die Einbringung des Neuen Dienstrechts hat etwas von historischer Bedeutung. Ich will deutlich machen, was es für Bayern heißt, dass wir von den bisher vier alten Laufbahngruppen einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst weggehen, dass wir in Bayern jetzt mit einer durchgehenden Leistungslaufbahn die Grundlage dafür legen, die Menschen wirklich abzuholen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst anzureizen, sich zu engagieren und über Fleiß und Engagement ihren Weg im öffentlichen Dienst zu gehen. Wir setzen auf dauerhaftes Engagement. Heute ist ein historischer Tag. Ich bedanke mich ausdrücklich, auch wenn er gerade nicht hier ist, bei meinem Vorgänger im Amt, Erwin Huber. Er war der zentrale Initiator, die vier Laufbahngruppen aufzulösen und zu einer durchgehenden Leistungslaufbahn zu kommen. Das ist ein wichtiges Signal für Bayern, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Konsequenterweise setzen wir damit aber auch das Instrument der Verwendungsaufstiege in neuer Form um. Wir haben es umstrukturiert und begleiten es in Zukunft über ein modulares Lernsystem. Damit legen wir die Grundlage dafür, dass die bayerischen Beamtinnen und Beamten zeitlich und inhaltlich noch gezielter qualifiziert werden. Unser zentrales Ziel ist, dass Leistungsträger im öffentlichen Dienst in Bayern bessere Karrieremöglichkeiten erhalten, weil wir wissen: Davon profitiert das gesamte Land, davon

profitieren die Verwaltung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Bürger und die Wirtschaft. Wir sind auf einem guten Weg, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Mit der Weiterentwicklung der Leistungsprämien und der Leistungsstufen wird das Leistungsprinzip gestärkt. Das Engagement leistungsstarker Beamtinnen und Beamter kann in Zukunft im Besoldungsrecht deutlich besser honoriert werden als bislang. Ich nenne nur ein Beispiel: Statt nach drei Jahren kann eine Beamtin beispielsweise schon nach einem Jahr mit den Beamten der nächsthöheren Erfahrungsstufe finanziell gleichziehen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ein automatisches Vorrücken in den Erfahrungsstufen ist nicht mehr vorgesehen. Wir können endlich festhalten: Dem Vorwurf, dass sich die Beamten quasi eine Sitzprämie erarbeiten, ist in Bayern ein für alle Mal der Boden entzogen. Wir setzen auf Qualifikation. Wir setzen auf Engagement. Wir setzen auf Leistungsfeststellung. Damit sind wir gut beraten. Damit nehmen wir die Chancen eines engagierten öffentlichen Dienstes in Bayern zu 100 % wahr.

(Beifall bei der CSU)

Gleichzeitig stellen wir mit der vorgesehenen schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre auf 67 Jahre den Gleichklang mit dem deutschen gesetzlichen Rentenrecht her. Wir tragen auch von unserer Seite dazu bei, die Funktionsfähigkeit der Versorgungssysteme aufrechtzuerhalten und zugleich einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Ich will auch darauf hinweisen, dass wir das allerdings nicht tun, ohne auf die besonderen Schwierigkeiten insbesondere derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst zu achten, die bei besonders langen Dienstzeiten und bei besonders belastenden Schichtdiensttätigkeiten Sonderregelungen benötigen. Wir sorgen dafür, dass wir den öffentlichen Dienst im Gleichklang mit der gesetzlichen Rentenversicherung positionieren. Wir achten dabei aber auch auf die Besonderheiten bei denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über lange Zeit und bei schwierigen Arbeiten im öffentlichen Dienst eine besondere Verantwortung für uns alle tragen.

(Beifall bei der CSU)

Das gesamte Gesetzespaket baut auf den Eckpunkten auf, die dem Hohen Haus am 10. Juli 2008 in einer eigenen Regierungserklärung vorgestellt wurden. Ich habe seitdem für eine kontinuierliche Information gesorgt. Ich habe den Fraktionsvorsitzenden die Gesetzentwürfe bereits mit der Einleitung der Ressortabstimmung zur Verfügung gestellt. Ich weiß aber auch, dass jetzt insbesondere auf die Mitglieder des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes unter Führung der Vorsitzenden Ingrid Heckner eine Menge Arbeit zukommt.

Ich darf für das Finanzministerium festhalten: Wir stehen dem Ausschuss jederzeit zur Verfügung. Wir legen es darauf an, dass dieses umfangreiche Paket in der ersten Jahreshälfte engagiert und intensiv debattiert wird. Wir brauchen einen Vorlauf, um bis zum 1. Januar 2011 die entsprechenden Entscheidungen und systematischen Vorkehrungen treffen zu können. Ich hoffe daher, dass die Vorberatungen und der intensive Dialog, in dem wir auch schon mit dem Parlament und mit den Fraktionen sind, dazu beitragen, dass der vorliegende Gesetzentwurf Ihre Zustimmung findet und das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern bis zur Sommerpause beschlossen werden kann. Ich bitte um Ihre wohlwollende Beratung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Ich eröffne hiermit die Aussprache. Erster Redner ist für die Fraktion der SPD Kollege Schuster. Bitte schön, Herr Kollege.

**Stefan Schuster (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann sagen: Jetzt geht es richtig los,

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ehrlich!)

vor allem für uns Abgeordnete. Die parlamentarischen Beratungen zum Neuen Dienstrecht beginnen mit dem heutigen Tag. Beraten wird ein Gesetzentwurf, der mit über 600 Seiten bestimmt einer der größten und umfangreichsten Gesetzentwürfe, wenn nicht gar

der umfangreichste Gesetzentwurf ist, den der Bayerische Landtag je beraten hat. Es handelt sich um ein Werk, das nach den ersten Vorbereitungen Ende 2006 - Herr Minister hat es bereits angesprochen - über die Erarbeitung gemeinsamer Eckpunkte in rund zwei Jahren entwickelt wurde und uns Parlamentariern jetzt zur Beratung vorliegt.

Im Vorfeld hat es eine umfangreiche Verbändeanhörung gegeben. Die Verbände haben ihre Möglichkeiten wahrlich genutzt. Ich glaube, ich habe in meinem Büro zwei Aktenordner stehen, die ausschließlich Stellungnahmen der Verbände enthalten. Auch die Fraktionen wurden bereits während der Verbändeanhörung einbezogen, unterrichtet und bekamen den Entwurf des Neuen Dienstrechts zur Verfügung gestellt. Dafür möchte ich mich beim Finanzministerium bedanken, ganz besonders bei Herrn Ministerialdirigent Hüllmantel.

(Beifall bei der SPD)

Einige Forderungen, die die Verbände in ihren Stellungnahmen erhoben haben, wurden bereits in den uns vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeitet. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Kernstück des neuen Rechts sind die Regelungen zur Leistungslaufbahn. Dort sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, den wichtigsten Leistungsanreiz, das berufliche Fortkommen, deutlich zu vereinfachen. Die traditionellen vier Laufbahngruppen - einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst - werden zu einer durchgehenden Leistungslaufbahn zusammengefasst. Im Zuge der modularen Qualifizierung soll den Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden, durch eine kontinuierliche Weiterbildung in höhere Positionen aufzusteigen. Die entsprechenden Regelungen sollen weitgehend in der Zuständigkeit der entsprechenden Ressorts liegen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir werden ganz besonders darauf achten, dass es bei einer durchgehenden Laufbahn mit Qualifizierungsebenen bleibt und die Möglichkeiten des beruflichen Fortkommens vereinfacht werden. Die modulare Qualifizierung darf nicht den althergebrachten Aufstiegsprüfungen hinzugefügt werden. Dadurch würde der Aufstieg nämlich erheblich erschwert.

Sehr gut finden wir, dass das neue Laufbahnrecht nicht wie bisher als Verordnung der Staatsregierung, sondern in Gesetzesform erlassen wird. Zuständig ist damit der Landtag. Das ist auch sinnvoll, weil ansonsten ein wesentlicher Teil des neuen Rechts über Verordnungen geregelt werden würde und der Landtag damit außen vor wäre.

Natürlich sehen wir in einigen Bereichen - besser gesagt in vielen Bereichen - noch Nachbesserungsbedarf. Aus unserer Sicht besteht zum Beispiel Nachbesserungsbedarf bei den Eingangssämtern, bei der Ballungsraumzulage - ein altes Thema im Hohen Haus -, bei der Mehrarbeitsvergütung und bei den Anwärterbezügen.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD-Fraktion wird Schwerpunkte bei den einfachen und mittleren Einkommen sowie bei den Mitbestimmungsrechten im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes setzen. Herr Staatsminister, eigentlich wollte ich heute nicht auf Einzelheiten eingehen. Sie haben jedoch in Ihrer Rede das Beispiel gebracht, dass eine Beamtin innerhalb eines Jahres in die nächste Leistungsstufe aufrücken könnte. Dabei haben Sie aber diejenigen Kolleginnen und Kollegen in der öffentlichen Verwaltung vergessen, die im mittleren Dienst 18 und manchmal sogar 20 Jahre lang auf eine Beförderung gewartet haben.

(Beifall bei der SPD)

Diese Tatsache sollten Sie an einem solchen Tag nicht unterschlagen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir finden es sehr gut, dass beim Laufbahngesetz eine Evaluierung geplant ist. Die SPD-Fraktion schlägt vor, das gesamte Gesetz wegen seiner Umfänglichkeit nach einiger Zeit zu evaluieren. Diesen Vorschlag werden wir bei den Beratungen einbringen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, am Montag werden wir mit einer umfangreichen Anhörung mit mehr als 20 Gutachtern und einem riesigen Fragenkatalog starten. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes wird viele Sondersitzungen durchfüh-

ren. Die Zweite Lesung des Gesetzentwurfs soll noch vor der Sommerpause erfolgen. Dies ist ein straffer Zeitplan. Ich freue mich trotzdem auf die Beratungen.

(Beifall bei der SPD)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Für die CSU-Fraktion ist die nächste Rednerin Frau Kollegin Heckner.

**Ingrid Heckner (CSU):** Sehr verehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein bedeutender Tag für Bayern. Herr Staatsminister Fahrenschohn hat herausgestellt, welche Bedeutung unser öffentlicher Dienst für den Wirtschaftsstandort Bayern sowie für die Bedeutung und den Erfolg Bayerns hat. Mehr als 200.000 Beamte und Beamtinnen werden von diesem neuen Gesetzeswerk betroffen sein, das wir in unserer Zuständigkeit völlig neu gestaltet haben und in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Dieses neue Recht, das in dem vorliegenden Gesetzentwurf niedergelegt ist, ist seit einigen Monaten bekannt und wurde bereits in den Verbänden beraten. Es hat bundesweite Beachtung gefunden, weil Bayern das einzige Bundesland ist, das darüber nachdenkt, Leistungslaufbahnen ohne große Hürden zu ermöglichen.

(Alexander König (CSU): Das ist absolut vorbildhaft!)

Es hat bundesweite Beachtung gefunden, weil wir die Mittel nicht auf der einen Seite wegnehmen und zur anderen Seite hinschaufeln. Wir schaffen vielmehr durch zusätzliches Geld Leistungsanreize. Das besondere an diesem Gesetz ist der Umstand, dass mehr als 200.000 Beamte und Beamtinnen, vertreten durch ihre Verbände und Gewerkschaften, von Anfang an, schon bei den ersten Beratungen der Staatsregierung unter Finanzminister Erwin Huber, bei der Entwicklung der Eckpunkte eingebunden waren. Der erste Entwurf des Gesetzes wurde den Verbänden noch vor der offiziellen Verbändereanhörung inoffiziell zur Verfügung gestellt. Die Verbände hatten die Gelegenheit, sich

sowohl an die Staatsregierung als auch an die Fraktionen zu wenden. Sie haben diese Möglichkeit auch umfänglich genutzt, wie das Herr Kollege Schuster ausgeführt hat.

Deshalb können wir mit Fug und Recht sagen: Was heute auf dem Tisch liegt, ist nicht nur ein Machwerk der Staatsregierung, sondern weitgehend im Vorfeld von den Verbänden mitbestimmt worden. Ich danke Herrn Habermann, der heute anwesend ist, um diesen historischen Tag mit uns zu begehen. Ich bin mir sicher, dass er uns auch in den nächsten Monaten nicht verlassen wird. Wir werden diesen Gesetzentwurf jetzt in Ruhe beraten.

Ich möchte auf ein paar Einzelpunkte eingehen: Das neue Besoldungsrecht ist sehr stark leistungsorientiert aufgebaut. Dies wurde bereits von Herrn Staatsminister Fahrenschon gesagt. Ich erinnere an die unselige Fernsehsendung vom Sonntag, wo wieder einmal alle Beamten-Vorurteile aufgekocht wurden. Wir tun deshalb gut daran, wenn wir darauf hinweisen, dass zumindest in Bayern die Leistung honoriert werden soll. Herr Kollege Schuster hat soeben Entwicklungen genannt, die sich in den letzten Jahren durch das Haushaltsrecht ergeben haben, zum Beispiel ewig lange Wartezeiten, selbst für Leistungsträger. Dies muss der Vergangenheit angehören. Wir schaffen neue Beförderungssämter für Lehrkräfte, damit nicht eine Lehrkraft mit der gleichen Leistungsstufe in Pension gehen muss, mit der sie ihren Dienst begonnen hat.

Wir haben auch ein neues Versorgungsrecht. Ich bitte um Verständnis dafür, dass wir uns entsprechend dem Rentenrecht der Anhebung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre nicht verschließen können. Um nicht ständig solche unseligen Vorwürfe bezüglich der Beamtenprivilegien in den Diskussionen zu haben, müssen wir hier wirkungsgleich vorgehen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Wir halten aber in unserem Versorgungsrecht am Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt heraus fest.

Unser neues Laufbahnrecht wurde heute ebenfalls genannt. Damit sollen die Aufstiege erleichtert und entbürokratisiert werden. Ich möchte aber deutlich betonen, dass darunter die Qualität nicht leiden darf. Wir dürfen uns nicht in der Form angreifbar machen,

dass dies verfassungsrechtlich nicht tragbar wäre. Wir müssen Wert darauf legen, dass die berufliche Erfahrung, die eine Person mit einer modularen Qualifizierung schon von Haus aus mitbringt, einen eigenen Wert darstellt. Die berufliche Bildung stellt auch im Schulwesen einen eigenen Wert dar. Sie ist natürlich auch im Beamtentum ein wichtiger Baustein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte es nicht versäumen, mich für die vielen umfangreichen Vorarbeiten und Beteiligungen bei Herrn Fahrenschon und seinen Beamten zu bedanken. Herr Hüllmantel wurde schon genannt. Bitte geben Sie diesen Dank an Ihre Kollegen weiter.

Herr Kollege Schuster, eine Mahnung möchte ich noch loswerden: Sie haben das Wort "Nachbesserungsbedarf" verwendet. Wir werden sicherlich noch das eine oder andere Anliegen der Verbände aufnehmen, wenn wir der Auffassung sind, dass die entsprechende Regelung noch nicht ganz ausgewogen ist. Ich bitte aber auch alle Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Fraktionen: Übersehen Sie nicht, dass in diesem neuen Beamtenrecht fast 300 Millionen Euro stecken. Ich bin stolz darauf, dass wir den Schwerpunkt auf Leistung legen.

(Zuruf der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

- Ich rede jetzt gerade vom Geld. Ich bitte, stets daran zu denken, dass diese knapp 300 Millionen nicht dreimal ausgegeben werden können. Wenn wir Beförderungswartezeiten deutlich kürzen wollen, dann können wir das Geld nicht für Einstiegsbezahlungen und ähnliche Dinge ausgeben. Wir werden auch nicht unendlich draufsatteln können. Ich bitte darum, dass wir den Finanzrahmen nicht aus dem Auge verlieren. Wir sind den Steuerzahlern, unseren Bürgerinnen und Bürgern, Rechenschaft darüber schuldig, wie wir mit diesen Geldern umgehen.

Es wurde schon gesagt, wie wir in den nächsten Wochen vorgehen werden. Am Montag wird der gesamte Ausschuss eine Expertenanhörung durchführen. Wir werden dabei intensiv nachfragen, wie so manche Regelungen im Gesetzentwurf gesehen werden.

Wir werden uns intensiv mit diversen Forderungen auseinandersetzen. Wir werden - dafür bedanke ich mich heute schon bei meinen Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss - einen wirklich engagierten Sitzungsplan erstellen, damit wir bis zur Sommerpause fertig werden. Ich sage noch einmal allen einen herzlichen Dank, die konstruktiv an diesem Gesetz mitwirken.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Nächste Wortmeldung: Kollege Felbinger für die Fraktion der Freien Wähler. Bitte schön, Herr Kollege.

**Günther Felbinger (FW):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist gewiss nicht übertrieben, wenn man sagt, dass der Freistaat Bayern durch die neue Gesetzgebungskompetenz im Dienstrecht jetzt die Möglichkeit hat, Meilensteine zu setzen. Ich will allerdings nicht von einem "historischen Tag" sprechen, wie es die Kollegin getan hat. Dazu müssen wir jetzt das anschließende Gesetzgebungsverfahren nutzen und müssen die Möglichkeiten ausloten, dabei grundlegende Reformen durchzuführen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Freistaat sein eigenes Dienstrecht regelt, nachdem die Gesetzgebungskompetenz in seine Obhut übergegangen ist. Ebenso kann man die Tatsache, dass die Laufbahnverordnung nun in ein Laufbahngesetz überführt und damit dem Verfassungsrecht entsprochen wird, dass also wesentliche Grundzüge vom Parlament und nicht mehr über den Verwaltungsweg per Verordnung geregelt werden müssen, als positiv bewerten.

Änderungen und Neuordnungen sind immer schwierig. Sie stoßen bei dem einen auf mehr und bei dem anderen auf weniger Freude; denn es geht darum, Privilegien zu erhalten oder zu verlieren. Außerdem muss man sich auf neue Anforderungen und Gegebenheiten einstellen. Dennoch - da gebe ich Frau Kollegin Heckner recht - ist das Neue Dienstrecht bundesweit einmalig. Es wird sicherlich mit seinem Kernstück der verstärkten Leistungsorientierung auch von den anderen Bundesländern aufmerksam ver-

folgt werden. Dabei muss deutlich herausgestellt werden, dass die Betonung des Leistungsgedankens nicht suggerieren soll, dass der öffentliche Dienst bisher nichts geleistet hätte oder nicht leistungsfähig gewesen wäre. Hier wurde und wird - der Ministerpräsident hat es in seinem Grußwort zum Jahreswechsel auch geäußert - Wesentliches für die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft geleistet. Gerade der öffentliche Dienst war es in der Vergangenheit, der bei den missglückten Verwaltungsreformansätzen in der Ära Stoiber durch sein treues Verhalten dafür gesorgt hat, dass die Verwaltung trotz starken Aderlasses ordnungsgemäß weiterlaufen konnte.

Doch zurück zum neuen Dienstrecht: Die Vereinfachung, dass es statt bisher vier Laufbahngruppen nur noch eine durchgehende Leistungslaufbahn geben soll, und die damit verbundene Möglichkeit der variableren Aufstiegsmöglichkeit anstatt des derzeit starren Korsetts der Laufbahnen ist grundsätzlich zu begrüßen. Das ist Ansporn und Verpflichtung für die Beamten zugleich; denn das ist nur bei Wahrung der Qualität und einer kontinuierlichen Weiterbildung möglich. Damit ist auch der Anspruch verbunden, dass sich die Beamten vor Prüfungen nicht scheuen dürfen.

Allerdings muss bei den Leistungsbeurteilungen eine gewisse Skepsis angemeldet werden, ob dies in der Praxis so zu regeln ist. Es gilt zu überlegen, ob vielleicht mehr Gewicht auf die periodische Beurteilung zu legen ist, womit der Beförderung mehr Gewicht zukommt, um insgesamt dem Leistungsgedanken nachzukommen. Das muss im Detail diskutiert werden.

Bei einigen Einzelpunkten müssen wir kritisch bleiben, etwa bei der starren Anhebung der Altersgrenzen. Eine innovativere Lösung bei einzelnen Beamtengruppen - ich denke hier vor allen Dingen an die Lehrer - stünde dem insgesamt flexibleren Dienstrecht besser zu Gesicht.

Es ist auch zu fragen, wie der öffentliche Dienst künftig attraktiv genug für Anwärter ist. Gerade in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft müssen beim Anwärtergehalt oder der

Ballungsraumzulage Konditionen geschaffen werden, die den Dienst erstrebenswert machen.

Es wird auch zu hinterfragen sein, ob tatsächlich eine verstärkte Durchlässigkeit zwischen den bisherigen Gruppengrenzen zu erreichen sein wird. Das wird sich durch die Übertragung der Verantwortung auf die Ressorts und die Ausgestaltung des Aufstiegs, zu dem noch keine näheren Aussagen vorliegen, weisen.

Nun wird es die Aufgabe der Vertreter der Betroffenen sein, diese an der Erarbeitung entsprechender Regelungen zu beteiligen und auf eine angemessene Ausgestaltung zu achten. Dem Landespersonalausschuss obliegt dann die Überwachung der gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften.

Ich möchte ausdrücklich die Tatsache loben, dass die kinderbezogenen Anteile in der Besoldung bleiben. Das sollte Vorbild für den Tarifbereich sein. Der Staat als größter Arbeitgeber sollte hier auch Vorbild bleiben. Es bleibt zu hoffen, dass das neue Dienstrecht seiner Zielsetzung gerecht wird, den Aufstieg zu erleichtern und den Beschäftigten nicht zusätzliche Hindernisse in den Weg zu stellen. In dem einen oder anderen Fall - da gebe ich dem Kollegen Schuster recht - wird es Nachbesserungsmöglichkeiten geben, die wir in den nächsten Wochen nutzen können.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Vielen Dank. Für die Fraktion der GRÜNEN spricht nun Kollege Mütze, bitte schön.

**Thomas Mütze (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Neue Dienstrecht in Bayern, das wir heute in Erster Lesung behandeln, macht schon vom Umfang her Eindruck. An dieser Stelle möchten auch wir uns bei all denen bedanken, die daran mitgearbeitet haben. Die Verbände haben ausdrücklich die Form des Zustandekommens des Gesetzentwurfs gelobt, sind aber auch mit dem Inhalt weitgehend zufrieden. Wir können feststellen, dass wir uns nicht daran erinnern können, dass wir

schon einmal so früh über ein Gesetzesvorhaben der Staatsregierung informiert wurden. Wir richten da ein großes Lob auch an das Finanzministerium.

(Zuruf von Staatsminister Georg Fahrenschon)

- Es gibt auch einmal ein Lob, Herr Minister. Das ist immer von der Tagesform abhängig.

(Allgemeine Heiterkeit)

Es ist ausdrücklich positiv zu werten, dass die Laufbahnverordnung in Gesetzesform gebracht wurde, sodass auch wir im Landtag darüber beraten können und mitentscheiden dürfen.

Das Neue bayerische Dienstrecht - die Kolleginnen und Kollegen haben darauf hingewiesen - wird bereits jetzt als wegweisend gelobt, gerade was die Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten auch über die bisherigen Grenzen der Laufbahngruppen hinweg anbelangt.

Jetzt kommt das große Aber, das Sie gewiss von den GRÜNEN erwartet haben. In diese Lobeshymnen können wir nicht - vielleicht noch nicht - einstimmen. Lassen Sie mich dazu einen kleinen Rückblick machen. Im Vorfeld der Dienstrechtsreform wurden vom Finanzministerium Fachhearings zu verschiedenen Bereichen durchgeführt. Beim Thema Laufbahnrecht war man sich interessanterweise mit dem Beamtenbund darin einig, dass man nicht auf Laufbahngruppen verzichten wolle. Allenfalls war an eine Reduzierung von vier auf zwei Gruppen gedacht. Überraschend für uns war dann, dass bei der Vorstellung der Eckpunkte für die Dienstrechtsreform nur noch von einer Laufbahngruppe mit verschiedenen Einstiegsebenen die Rede war. Das ist etwas, was auch schon einmal auf Bundesebene ausgehandelt war. Erwin Huber hat das damals in seiner Regierungserklärung als "nahezu eine Revolution" bezeichnet. Jetzt hat Kollege Huber vielleicht nicht die ganz große Erfahrung mit Revolutionen; man könnte sagen, dass er von Revolutionen nichts versteht.

Es wurde aber schnell sehr deutlich, dass man mit einem solchen Lob sehr vorsichtig sein muss. Denn mit jedem weiteren Schritt ist klar geworden, dass es sich bei der "Beinahe-Revolution" nur um eine Umetikettierung und Dezentralisierung handelt. An die Stelle der Laufbahngruppen treten jetzt Qualifizierungsebenen und an die Stelle der zentralen Aufstiegsprüfung modulare Qualifizierungsmaßnahmen mit Prüfung. Zudem liegt deren Durchführung - ob sie es umsetzen, wie sie es umsetzen - in der Verantwortung der einzelnen Ressorts. Der Landespersonalausschuss muss diese Qualifizierungsmaßnahmen akkreditieren. Das führt auf jeden Fall zu einer enormen Aufwertung des Landespersonalausschusses.

Das bedeutet Folgendes: In der jetzt vorliegenden Fassung reichen Prüfungen nicht mehr, es müssen auch noch Erfolgsnachweise sein. Das ist die Debatte um "und/oder" und "oder". Letztendlich werden die erhofften Aufstiegsmöglichkeiten davon abhängen, ob und wie stark die Zahl derer, die sich auf die nächste Qualifikationsebene aufschwingen dürfen, begrenzt ist. Zu begrüßen ist ausdrücklich die Verstärkung der flexiblen Leistungselemente, insbesondere die Möglichkeit des beschleunigten Stufenaufstiegs.

Ein letzter Satz - wir haben noch viel Zeit, die Frau Vorsitzende hat schon darauf hingewiesen. Leider - so unsere Meinung - wurde es versäumt, eine Reihe von Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Ich nenne nur ein Beispiel: Lebensmittelkontrolleure in A 7, Flussmeister in A 8. Das können wir in den Beratungen noch korrigieren, sofern sich die Kolleginnen und Kollegen auf dieser Seite das trauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Für die FDP hat nun Herr Kollege Prof. Barfuß das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP):** Herr Präsident, Herr Staatsminister, meine geschätzten Damen und Herren! Als sechster Redner ist es interessant, zu hören, was die anderen sagen. Ich stelle fest, heute ist es wunderbar; denn wir stimmen überein. Der Minister spricht von "historischer Bedeutung". Der Kollege Schuster meint: "Jetzt geht es los."

- Da merkt man, dass er sich genauso freut wie wir anderen auch. Frau Heckner spricht von einem "bedeutenden Tag", Herr Felbinger sieht "Meilensteine", und selbst auf meinen Freund Thomas Mütze macht das Ganze Eindruck. Da bleibt mir als Liberalem nur, zu sagen: Sie haben alle recht. Ohne motivierte und kompetente Beamte ist kein Staat zu machen. Das ist eine wunderbare Geschichte.

(Beifall bei der FDP)

Die staatstragende Bedeutung unserer Beamten ist in allen Reden erwähnt worden. Ich darf kurz zusammenfassen: Auch wir begrüßen das Leistungsprinzip. Das ist ein politisches Credo unserer Partei. Das bedeutet, dass die Leistungsträger der öffentlichen Verwaltung - nicht nur die Beamten, auch die Angestellten zähle ich hierzu - verbesserte Aufstiegschancen haben. Das System wird durchlässiger und gerechter. Das heißt, das lebenslange Lernen, das immer postuliert wird, wird hier zur Wirklichkeit.

Herr Staatsminister, als ehemaliger Bürgermeister kann ich nur bestätigen, dass eine motivierte Verwaltung ein entscheidender Standortfaktor ist. Bayern und Baden-Württemberg, die Südländer, sind auch deshalb so stark, weil unsere Verwaltungen stark sind. Die Unternehmer interessieren nicht die Interna unserer Verwaltung, sondern das, was für sie an Effizienz herüberkommt. Das funktioniert nur über eine gute und motivierte Verwaltung.

Was den einzigen Rohstoff, den unser Land besitzt, nämlich den Geist, angeht, so denke ich, dass es auch für die Lehrer wichtig ist, dass wir mit den neuen Stufenämtern gerade die Lehrkräfte belohnen, die gut im Unterrichten sind. Keiner muss mehr sagen: Wenn ich nach A 13 oder A 14 will, muss ich einen Verwaltungsjob übernehmen. Das kann es wohl nicht sein, und darüber sind wir froh.

Nachdem ich Herrn Habermann oben auf der Tribüne sehe, darf ich feststellen: Wenn auch die Spitzenverbände und Gewerkschaften sagen, dass das Neue Dienstrecht vom Grundsatz her in Ordnung ist, dann sind wir auf einem guten Weg. Herr Habermann, ich

möchte Ihnen und Ihren Kollegen - Polizeigewerkschaft, Lehrer- und sonstige Verbände - ganz herzlich danken für das, was hier geleistet wurde.

Nun kommt bei mir ein "Allerdings": Die Einstufung der Bachelor-Absolventen unserer praxisorientierten Hochschulen - hier denke ich besonders an die Ingenieure - sollten wir aus zwei Gründen noch einmal überdenken. Erstens konkurrieren wir mit der Wirtschaft um die besten Köpfe. Wenn ich das Gehalt und die Versorgung auf das ganze Leben gerechnet sehe, dann kann ein Absolvent der Universität durchaus mit seinen Kollegen in der Wirtschaft mithalten. Im gehobenen Dienst alter Prägung und in der Stufe 3 neuer Prägung wäre das nicht so.

Der zweite Punkt betrifft den Wissenschaftsminister. Wenn wir alle zur Universität gehen oder den Master an der Hochschule machen müssen, damit wir in den höheren Dienst kommen, dann haben wir eine große Barriere, die wir nach oben schieben, statt dass wir sie im ersten Schritt beim Bachelor belassen. Darüber sollten wir einmal nachdenken. Ich hoffe, dass das Hearing dazu beiträgt, dass wir in diesem Punkt mitdenken.

Der Landespersonalausschuss, der mir wichtig ist, soll künftig als Personalentwicklungsinstrument große Bedeutung haben. Hier böte sich die Chance, das Wissen, das im öffentlichen Dienst vorhanden ist, und das Wissen, das in der Privatwirtschaft vorhanden ist, zu addieren und für die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft etwas zu tun. Auf diese Weise könnte man beide Gruppen bedienen.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle für die Arbeit in den Ministerien. Insbesondere möchte ich mich bei Herrn Ministerialdirigent Hüllmantel und - weil ich ihn gerade gesehen habe - Herrn Dr. Voitl ganz herzlich bedanken. Wir konnten von Ihnen immer auf alle Fragen mit großer Geduld eine passende Antwort erhalten. Nicht unerwähnt lassen möchte ich die gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Fraktionen - ich lege Wert darauf: aller Fraktionen - im Ausschuss unter der souveränen Leitung von Frau Kollegin Heckner. Liebe Ingrid, auch dir herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Die Liberalen im Bayerischen Landtag freuen sich über dieses moderne und bundesweit beachtete Gesetzeswerk und werden den Prozess des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin positiv und engagiert mitgestalten. Danke an unseren öffentlichen Dienst. Jeder braucht jeden. Eine Hand wäscht die andere.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist so beschlossen.

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 16/3200, 16/5368

zum Neuen Dienstrecht in Bayern

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/3663, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des § 3 "Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen"  
(Art. 15)

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/3664, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des § 3 "Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der Bayerischen Beamten und Beamtinnen"  
(Art. 20)

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/3665, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des § 3 "Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der Bayerischen Beamten und Beamtinnen"  
(Art. 52)

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3674, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 3 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen

**6. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/3675, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 3 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen

**7. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP**

Drs. 16/3676, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 3 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten

**8. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/3888, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"  
(Eingangsamts Lehrer)

**9. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/3889, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"  
(Ballungsraumzulage)

**10. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/3890, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"  
(Gerichtsvollzieher)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/3891, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"  
(Anhebung verschiedener Eingangsamter im mittleren technischen Dienst)

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/3892, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"  
(Anwärtergrundbetrag)

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/3893, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz

**14. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3894, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 13 Satz 2 (Verjährung der Besoldung)

**15. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3895, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 20 Abs. 5 (Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle)

**16. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3896, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 23 Satz 1 (Eingangsamter)

**17. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3897, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Streichung Art. 26 (Obergrenzen für Beförderungssämter)

**18. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3898, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 27 (Leitungssämter von Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen)

**19. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3899, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 34 Abs. 2 Satz 1 (Zulagen für besondere Berufsgruppen)

**20. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3900, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Streichung Art. 35 Abs. 2 (Anrechnungsbetrag für Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft bei Le-digen)

**21. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3901, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Ergänzung Art. 36 (Familienzuschlag für Lebenspartner)

**22. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3902, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 60 Abs. 4 (Entscheidung der nicht-staatlichen Dienstherrn über die Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit in eigener Zuständigkeit)

**23. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3903, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 64 Abs. 2 (Erhöhung des Höchstbetrags der Sitzungsvergütung)

**24. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/3904, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 68 Abs. 1 (Vergabebudget für Leistungsbezüge)

25. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/3905, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 79 (Unterrichtsvergütung für Anwärter und Anwärterinnen)
26. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/3906, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 94 (Ballungsraumzulage)
27. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/3907, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung Art. 109
28. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/3908, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung der Besoldungsordnung A (Anlage 1)
29. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/3909, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung der Anlage 4 (Strukturzulage und Amtszulagen)

30. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/3910, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)  
Änderung der Anlage 5 (Familienzuschlag)
31. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP  
Drs. 16/3911, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Art. 64
32. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß u.a. FDP  
Drs. 16/3912, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Art. 79
33. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Prof. Dr. Georg Barfuß u.a. FDP  
Drs. 16/3913, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Art. 107
34. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u.a. CSU, Thomas Hacker, Karsten Klein, Dr. Andreas Fischer u.a. FDP  
Drs. 16/3914, 16/5368  
  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Anlage 1

35. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Prof. Dr. Georg Barfuß u.a. FDP  
Drs. 16/3915, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Anlage 1 - Besoldungsordnung
36. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/4192, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Beamtengesetz, Stellenausschreibung
37. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/4193, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Beamtengesetz, Ruhestandsregelung Lehrerinnen und Lehrer
38. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/4201, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes  
Art. 19 neu (Genetische Untersuchungen)
39. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/4202, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes  
Änderung Art. 62 Satz 2 (Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen)
40. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/4204, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes  
Streichung Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 (Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen - Ruhestandsversetzung zum Schulhalbjahr) und neuer Abs. 3 (rentenrechtliche Prüfklausel)
41. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP  
Drs. 16/4206, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 99)
42. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP  
Drs. 16/4207, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 5 Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes
43. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP  
Drs. 16/4208, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 7 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

44. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner u.a. CSU,  
Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

Drs. 16/4209, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 8 Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

45. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner u.a. CSU,  
Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

Drs. 16/4210, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 113, 114 und 117)

46. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/4211, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes  
Änderung der Überschrift zu Art. 63 (Flexibilisierung des Ruhestandseintritts)

47. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/4212, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Stellenausschreibungen)

48. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/4213, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Flexibilisierung des Ruhestandseintritts)

49. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/4305, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Kindererziehungszuschlag

50. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/4306, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz

51. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/4307, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

52. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/4308, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Höhe des Ruhegehalts, abschlagsfreie Ruhestandsversetzung

53. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)  
Drs. 16/4309, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Witwengeld
54. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)  
Drs. 16/4310, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Kindererziehungszuschlag
55. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)  
Drs. 16/4311, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Leistungselemente
56. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP  
Drs. 16/4313, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 35 und 36)
57. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP  
Drs. 16/4314, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 71 und 72)
58. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP  
Drs. 16/4315, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 83)
59. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP  
Drs. 16/4316, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 85)
60. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/4317, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Änderung Art. 8 Satz 2 (Verjähierung der Versorgungsbezüge)
61. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD  
Drs. 16/4318, 16/5368  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Ergänzung Art. 24 Abs. 1 (Keine Verschlechterung der Ruhegehaltsfähigkeit der Zeiten einer Altersteilzeit)

**62. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4319, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Ergänzung Art. 26 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 (Einfügung eines weiteren alternativen Tatbestands für den Wegfall eines Versorgungsabschlags - Entfallen eines Versorgungsabschlags nach einer Dienstzeit von 40 Jahren im Vollzugsdienst)

**63. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4320, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Art. 26 Abs. 3 Satz 3 neu (Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten bei den langjährigen Dienstzeiten zur Vermeidung eines Versorgungsabschlags)

**64. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4321, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Art. 27 (vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts während der Wartezeit auf Renten aus dem Versorgungsausgleich für Beamte oder Beamtinnen mit besonderen Altersgrenzen)

**65. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4322, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Streichung Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 (Witwengeld und kein Unterhaltsbeitrag auch bei einem Altersunterschied von mehr als zwanzig Jahren)

**66. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4323, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Art. 36 Abs. 2 und 3 neu (Kürzung des Witwengeldes bei einem Altersunterschied von mehr als zwanzig Jahren zum Versorgungsurheber)

**67. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4324, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Änderung Art. 38 Satz 1 (Änderung infolge Streichung des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3)

**68. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4325, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 neu (Erweiterung des Dienstunfallschutzes auf von dem oder der Dienstvorgesetzten angeordnete ärztliche Untersuchungen)

**69. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4326, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Änderung Art. 53 Abs. 3 (Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei der Unfallversorgung)

**70. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4327, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Änderung Art. 54 Abs. 1 (Erhöhtes Unfallruhegehalt)

**71. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4328, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Änderung Art. 62 Abs. 1 (Einmalige Unfallentschädigung von 80.000 Euro bei einer MdE von mindestens 50 v.H.)

**72. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4329, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Ergänzung Art. 71 (Fortführung des bisherigen Kindererziehungsergänzungszuschlags als eigenständige versorgungsrechtliche Regelung)

**73. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4330, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Änderung der Übergangsregelung Art. 103 Abs. 3

**74. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4331, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz  
Streichung Art. 114 (Übergangsvorschrift Verjährung)

**75. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4332, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 7 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes  
Änderung Art. 77a neu (Erörterungsrecht bei der Gewährung von Leistungsbezügen)

**76. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD**

Drs. 16/4333, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 8 Änderung des Bayerischen Richtergesetzes  
Änderung Art. 15 Abs. 2 Satz 2

**77. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4334, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten  
Änderung § 16 Abs. 2 Nr. 5

**78. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD**

Drs. 16/4957, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 7 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes  
Änderung von Art. 75 Abs. 4 (Mitbestimmung über das Verfahren und die generellen Kriterien der Gewährung der gesetzlichen Leistungsbezüge)

**79. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD**

Drs. 16/4958, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 8 Änderung des Bayerischen Richtergesetzes Ergänzung Art. 35 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 2 (Beteiligung des Präsidialrats und des Hauptstaatsanwaltsrats bei Hinausschieben des Ruhestands infolge Erreichens der Altersgrenze)

**80. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/4959, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz

**81. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP**

Drs. 16/4960, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

**82. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD**

Drs. 16/5001, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) Änderung der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) und Anlage 4 (Strukturzulage und Amtszulagen)  
betrifft: Besoldungsordnung/ -gruppen R

**83. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Franz Maget, Harald Güller und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FW), Thomas Hacker, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/5119, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

**84. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Franz Maget, Harald Güller und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FW)**

Drs. 16/5142, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Art. 43d)

**85. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Volkmar Halbleib u.a. SPD, Peter Meyer, Günther Felbinger FW, Adi Sprinkart, Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs. 16/5143, 16/5368

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)  
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz  
Art. 23 (Eingangssämter)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

**I. Die Inhaltsübersicht des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt geändert:**

1. Nach der Überschrift zu § 15 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 16 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“

2. Die bisherige Überschrift des § 16 wird die Überschrift des § 17.

**II. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:**

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil 7 der Art. 107 gestrichen und die bisherigen Art. 108 und Art. 109 werden Art. 107 und Art. 108.

2. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „Art. 47“ die Worte „, Art. 108 Abs. 9“ eingefügt.

3. Art. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Es setzt für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigten Beamten und Beamtinnen, die Besoldung der Berechtigten fest und ordnet deren Bezüge zur Zahlung an; die örtliche Zuständigkeit sowie gegebenenfalls eine andere sachliche Zuständigkeit kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung regeln.“

4. In Art. 27 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalstärke“ die Worte „(mindestens 2500 Beschäftigte)“ eingefügt.

5. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „A 13“ die Worte „sowie Beamte und Beamtinnen

im Polizeivollzugsdienst in der Besoldungsgruppe A 5“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Realschullehrer und Realschullehrerinnen“ durch die Worte „Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst, im Grundschuldienst, im Hauptschuldienst oder im Realschuldienst“ ersetzt.

**6. Art. 36 wird wie folgt geändert:**

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

- b) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes,“ gestrichen.

- c) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „oder Sozialzuschläge“ gestrichen.

**7. Art. 51 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „des Staates und bei Abordnung an eine oberste Bundesbehörde oder an einen obersten Gerichtshof des Bundes“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „; sie kann dabei auch die Konkurrenz zu anderen Bezügen regeln“ eingefügt.

8. In Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anwärterinnen“ die Worte „sowie für Konkurrenzen zu anderen Bezügen“ eingefügt.

9. In Art. 64 Abs. 2 wird der Betrag „102,26“ durch den Betrag „130,00“ ersetzt.

10. Art. 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)<sup>1</sup>Das Budget eines Dienstherrn für die Leistungsbezüge nach Art. 66 und 67 beträgt im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel pro Kalenderjahr maximal bis zu 1,0 v. H. der Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, die alle unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B im Vorjahr bezogen haben. <sup>2</sup>Abgesehen vom Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beträgt das Budget im staatlichen Bereich mindestens 12 200 000 € oder 0,2 v. H. der Grundgehalts-

summe nach Satz 1 ohne Berücksichtigung des Polizeibereichs und Justizvollzugsbereichs.

<sup>3</sup>Im Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beschränkt sich die Vergabemöglichkeit auf 10 v. H. des in Satz 2 genannten Budgets; die Beschränkung gilt nicht für den 12 200 000 € übersteigenden Betrag. <sup>4</sup>Bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen kann in jedem Kalenderjahr einem Beamten oder einer Beamtin ein Leistungsbezug gewährt werden.“

11. In Art. 79 Satz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
12. In Art. 94 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „(Kinderzuschlag)“ die Worte „; Art. 6 findet insoweit keine Anwendung“ eingefügt.
13. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 52 und 56 Abs. 3“ durch die Worte „§ 52“ ersetzt.
14. In Art. 106 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „A 5“ durch die Worte „A 6“ ersetzt.
15. Art. 107 wird aufgehoben.
16. Der bisherige Art. 108 wird Art. 107.
17. Der bisherige Art. 109 wird Art. 108 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Worte „des Art. 67“ durch die Worte „der Art. 36 und 67“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Besoldung“ werden die Worte „und auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung“ eingefügt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Hat die Verjährungsfrist vor dem 31. Dezember 2010 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend.“
    - d) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
 

„(9) <sup>1</sup>Anwärter und Anwärtinnen in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppen bis A 10, die sich am 31. Juli 2010 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und ab dem 1. Januar 2011 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, erhalten ein Grundgehalt nach Anlage 3 mindestens in

der Höhe, das sich unter Anwendung der §§ 27 bis 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergibt. <sup>2</sup>Ist das sich nach Satz 1 ergebende Grundgehalt höher als das nach Art. 30 und 31, wird dieses Grundgehalt solange gewährt, bis es betragsmäßig der Stufe entspricht, die durch Anwendung des Art. 30 Abs. 2 und 3 tatsächlich erreicht wird.“

18. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
  - a) In Besoldungsgruppe A 10 erhält Fußnote 1 folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup> Als Eingangsamt; erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schülern oder Regierungen und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.“
  - b) Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin<sup>1)2)“ wird durch das Amt „Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin<sup>1)2)“ ersetzt.</sup></sup>
    - bb) In Fußnote 1 wird nach dem Wort „Fachhochschulausbildung“ das Wort „auch“ eingefügt.
    - cc) Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup> Erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schülern oder Regierungen und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.“
  - c) In Besoldungsgruppe A 12 wird das Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin<sup>1)“ durch das Amt „Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin<sup>1)“ ersetzt.</sup></sup>
  - d) In Besoldungsgruppe A 15 wird das Amt „Realschulrektor, Realschulrektorin<sup>5)“ durch das Amt „Realschuldirektor, Realschuldirektorin<sup>5)“ ersetzt.</sup></sup>
  - e) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft<sup>1)2)“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.</sup>

- bb) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege<sup>3)4)</sup>“ werden die Fußnoten „<sup>3)4)</sup>“ durch Fußnote „<sup>3)</sup>“ ersetzt.
- cc) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule<sup>5)</sup>“ wird Fußnote „<sup>5)</sup>“ durch Fußnote „<sup>4)</sup>“ ersetzt.
- dd) Bei dem Amt „Kanzler, Kanzlerin<sup>6)</sup>“ wird Fußnote „<sup>6)</sup>“ durch Fußnote „<sup>5)</sup>“ ersetzt.
- ee) Bei dem Amt „Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin<sup>7)</sup>“ wird Fußnote „<sup>7)</sup>“ durch Fußnote „<sup>6)</sup>“ ersetzt.
- ff) In Fußnote 2 wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- gg) Fußnote 4 wird aufgehoben.
- hh) Fußnoten 5 bis 7 werden Fußnoten 4 bis 6.
- f) Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Amt „Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung“ wird das Amt „Direktor, Direktorin der Bezirksverwaltung“ eingefügt.
- bb) Das Amt „Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin<sup>2)</sup>“ wird durch das Amt „Leitender Realschuldirektor, Leitende Realschuldirektorin<sup>2)</sup>“ ersetzt.
- cc) Das Amt „Stellvertretender Direktor, Stellvertretende Direktorin der Staatsbibliothek“ wird durch das Amt „Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ ersetzt.
- g) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Amt „Direktor, Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“ wird das Amt „Direktor, Direktorin der Bezirksverwaltung“ eingefügt.
- bb) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.
- cc) Bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- dd) Das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ wird gestrichen.
- ee) Bei dem Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- h) Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Ämter „Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen“ und „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ werden gestrichen.
- bb) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Monumenta Germaniae Historica“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ eingefügt.
- i) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach dem Amt „Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung“ das Amt „Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen“ eingefügt.
- j) Besoldungsgruppe B 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- bb) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Lotterieverwaltung“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ eingefügt.
- k) In Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- l) Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fußnote 1 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

- bb) In Fußnote 6 werden die Worte „101 und mehr“ durch die Worte „60 bis 119“ ersetzt und es wird folgender neuer Satz angefügt:
- „An einer solchen Staatsanwaltschaft ist je mindestens eine solche Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Anlage 4 auszubringen.“
- cc) In Fußnote 7 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- m) Besoldungsgruppe R 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin<sup>5)</sup>“ wird Fußnote „<sup>6)</sup>“ angefügt.
- bb) Die bisherigen Fußnoten „<sup>6)</sup>“ bis „<sup>9)</sup>“ werden Fußnoten „<sup>7)</sup>“ bis „<sup>10)</sup>“.
- cc) In Fußnote 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- dd) In Fußnote 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- ee) Es wird folgende neue Fußnote 6 eingefügt:
- „<sup>6)</sup> Als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. An einer solchen Staatsanwaltschaft sind je mindestens vier solcher Planstellen der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen.“
- ff) Die bisherigen Fußnoten 6 bis 9 werden Fußnoten 7 bis 10.
- n) In Besoldungsgruppe R 4 wird in Fußnote 1 die Zahl „41“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- o) In Besoldungsgruppe R 5 wird nach dem Amt „Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts<sup>2)</sup>“ das Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts<sup>4)</sup>“ sowie folgende Fußnote 4 angefügt:
- „<sup>4)</sup> Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 9.“
- p) Besoldungsgruppe R 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin“ wird Fußnote „<sup>1)</sup>“ angefügt.

bb) Die bisherigen Fußnoten „<sup>1)</sup>“ bis „<sup>4)</sup>“ werden Fußnoten „<sup>2)</sup>“ bis „<sup>5)</sup>“.

cc) Es wird folgende neue Fußnote 1 eingefügt:

„<sup>1)</sup> Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit bis zu 299 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.“

dd) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 4 werden Fußnoten 2 bis 5.

q) In Besoldungsgruppe R 7 wird die Angabe „...“ durch die Worte „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin<sup>1)</sup>“ ersetzt sowie folgende Fußnote 1 angefügt:

„<sup>1)</sup> Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit 300 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.“

r) In Besoldungsgruppe R 8 wird dem Amt „Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts“ Fußnote „<sup>1)</sup>“ sowie folgende Fußnote 1 angefügt:

„<sup>1)</sup> An einem Gericht mit bis zu 799 Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.“

s) Nach Besoldungsgruppe R 8 wird folgende neue Besoldungsgruppe R 9 angefügt:

**„Besoldungsgruppe R 9**

Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit 800 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.“

19. In **Anlage 3** wird in Besoldungsordnung R nach der Besoldungsgruppe R 8 und dem Betrag „8 601,19“ folgende neue Zeile angefügt:

R 9	9 122,30
-----	----------

20. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

a) Die vierte Zeile erhält folgende Fassung:

Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	76,47
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	17,59

b) In Besoldungsgruppe R 3 wird in der zweiten Spalte die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.



„ Fachlehrer, Fachlehrerin – an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12
	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12 + AZ (51,13)

Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) – am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 – – an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern – – an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie – – an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 – – im Hochschuldienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 – – im Justizvollzugsdienst – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12
	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12 + AZ (51,13)

dd) In der Zeile mit dem Amt „Rechnungsrat, Rechnungsrätin“ in Besoldungsgruppe „A 12“ wird in Spalte 1 die Funktionsbezeichnung „– als Prüfungsbeamter oder Prüfungsbeamtin beim Bayerischen Obersten Rechnungshof –“ eingefügt.

ee) In der Zeile mit dem Amt

„Realschulrektor, Realschulrektorin

– als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters

oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist –

– als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen –“

in Besoldungsgruppe „A 15“ wird in Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Realschulrektor, Realschulrektorin“ durch die Amtsbezeichnung „Realschuldirektor, Realschuldirektorin“ ersetzt.

ff) Nach der Zeile mit dem Amt „Studiendirektor, Studiendirektorin – als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als

360 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulsitzgemeinde –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Direktor, Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft	A 16, A 16 + AZ (190,54)	Direktor, Direktorin an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	A 16, A 16 + AZ (190,54)
---	--------------------------------	---	--------------------------------

gg) In der Zeile mit dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Staatsbibliothek – als der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Generaldirektors oder der Generaldirektorin –“ wird in Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor, Stellvertretende Direktorin der Staatsbibliothek“ durch die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ ersetzt.

– als Ministerialbeauftragter oder Ministerialbeauftragte für die Realschulen –“

in Besoldungsgruppe „B 2“ wird in Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin“ durch die Amtsbezeichnung „Leitender Realschuldirektor, Leitende Realschuldirektorin“ ersetzt.

hh) In der Zeile mit dem Amt  
„Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin

ii) Nach der Zeile mit dem Amt „Kanzler, Kanzlerin der Universität Regensburg“ in Besoldungsgruppe „B 3“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„ Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3
Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3	Vizepräsident, Vizepräsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3
Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	B 3	Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	B 4

jj) In der Zeile mit dem Amt „Generaldirektor, Generaldirektorin der Staatsgemäldesammlungen“ werden in Spalte 4 die Worte „B 4“ durch die Worte „B 5“ ersetzt.

schen Universität München“, „Kanzler, Kanzlerin der Universität Erlangen-Nürnberg“ und „Kanzler, Kanzlerin der Universität Würzburg“ wird folgende neue Zeile eingefügt:

kk) Nach der Zeile mit den Ämtern „Kanzler, Kanzlerin der Techni-

„ Präsident, Präsidentin der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	B 4	Präsident, Präsidentin der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	B 6
---	-----	---	-----

II) Nach der Zeile mit dem Amt „Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung – als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder Vorsit-

zender oder Vorsitzende der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft	B 6	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 6
---	-----	---	-----

“

b) **Abschnitt 2** wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeilen mit den Ämtern

„Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 11“;

„Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12“ in Besoldungsgruppe „A 11“;

„Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 12“;

„Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“ in Besoldungsgruppe „A 12“;

„Rechnungsrat, Rechnungsrätin“

werden gestrichen.

bb) In den Zeilen mit dem Amt „Institutsrektor, Institutsrektorin, soweit nicht in Besoldungsgruppe „A 13“ oder „A 15“

– am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern –,

– am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern –,

– am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung –,

– an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung –“

werden jeweils in den Spalten 2 und 4 vor den Worten „A 14 + AZ (170,37)“ die Worte „A 14,“ eingefügt.

cc) In der Zeile mit dem Amt „Institutsdirektor, Institutsdirektorin“ wird die Funktionsbezeichnung „– als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung –“ angefügt.

dd) Nach der Zeile mit dem Amt „Leiter, Leiterin der Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern – als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Ministerialrat, Ministerialrätin - bei einer obersten Dienstbehörde -	B 3	Ministerialrat, Ministerialrätin	B 3
---	-----	----------------------------------	-----

“

III. **§ 2 (Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz)** wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 71 erhält folgende Fassung:

„Art. 71 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag“

b) Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Art. 72 Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag“

2. In Art. 12 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Verlust“ durch das Wort „Verlusts“ ersetzt und vor dem Wort „Vollstreckungsvergütung“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt.

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „69 und 70“ durch die Worte „70 und 71“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „71“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 4 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
5. Art. 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 3 wird gestrichen.
6. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>War der Witwer oder die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Versorgungsurheber und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um 5 v.H. gekürzt, höchstens um 50 v.H. <sup>2</sup>Dem gekürzten Betrag werden 5 v.H. des Witwengeldes nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr der Ehedauer über fünf Jahre hinaus hinzugerechnet, bis das volle Witwengeld wieder erreicht ist. <sup>3</sup>Das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.“
7. In Art. 38 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
8. Art. 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG (erste Qualifikationsebene) die ruhegehaltfähigen Bezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG (zweite Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG (dritte Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LlbG (vierte Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.“
9. In Art. 67 Abs. 5 werden die Worte „Art. 83 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 4“ ersetzt.
10. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag“
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „3,00 €“ ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn
1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
    - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
    - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
  2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und
  3. dem Beamten oder der Beamtin die Zeiten nach Abs. 3 zuzuordnen sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt waren,
1. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,76 €
  2. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,57 €.
- <sup>2</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
 „<sup>2</sup>Errechnet sich das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5, werden der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag in Höhe des Betrags gezahlt, um den das erdiente Ruhegehalt und diese Zuschläge das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5 übersteigen.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8; das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ und das Wort „Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9; die Worte „1 bis 6“ werden durch die Worte „1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.
11. Art. 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:  
 „(3) <sup>1</sup>Hat ein Beamter oder eine Beamtin ein nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. <sup>2</sup>Dieser wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben Leistungen nach Art. 71 oder § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. <sup>3</sup>Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Abs. 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,76 €.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; das Wort „Kindererziehungszuschläge“ wird durch die Worte „Zuschläge nach Art. 71“ und die Worte „5 und 6“ werden durch die Worte „7 und 8“ ersetzt.
12. In Art. 82 Abs. 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Worte „und 2 bleiben“ ersetzt.
13. In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst
- im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst“ eingefügt.
14. Dem Art. 85 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:  
 „<sup>6</sup>Leistungen nach Satz 2 Nrn. 5 und 6, die während Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge begründet wurden, sind nicht zu berücksichtigen.“
15. Art. 94 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Einbezogen sind auch Wechsel in kommunale Wahlbeamtenverhältnisse oder in Dienstordnungsangestelltenverhältnisse der Sozialversicherungsträger und umgekehrt.“
16. Art. 97 Abs. 3 wird aufgehoben.
17. In Teil 5 werden die bisherigen Abschnitte 3 bis 7 die Abschnitte 1 bis 5.
18. Art. 100 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „<sup>4</sup>Art. 85 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 gelten nicht für am 1. Oktober 1994 vorhandene Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Art. 36“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
19. In Art. 101 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „5 und 6“ durch die Worte „7 und 8“ und die Worte „Art. 72 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 72 Abs. 4“ ersetzt.
20. In Art. 103 Abs. 11 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3 und, sofern der Verzicht oder die Zahlung vor dem 1. Oktober 1994 erfolgt ist, Satz 4 gelten“ ersetzt.
21. Art. 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden in der Tabelle die Worte „28. Februar 1952“ durch die Worte „29. Februar 1952“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird in der Tabelle nach der Kopfzeile folgende Zeile eingefügt:
- |                  |    |  |
|------------------|----|--|
| „ 1. Januar 2012 | 63 |  |
|------------------|----|--|
22. Art. 114 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ werden die Worte „und auf Rückforde-

„... von zu zuviel gezahlten Versorgungsbezügen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Hat die Verjährungsfrist vor dem 31. Dezember 2010 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend.“

23. Dem Art. 115 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BayBesG genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen die Versorgung für die dienstordnungsmäßig Angestellten nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu bestimmen.“

**IV. § 3 (Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen)** wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 22 wird das Wort „besonderes“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.  
 b) Der Überschrift des Art. 62 werden die Worte „; Öffnungsklausel für den nicht-staatlichen Bereich zu Art. 67 Bay-BesG“ angefügt.

2. In Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Art. 55“ die Worte „Abs. 2 und 3“ eingefügt.

3. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Einstellung ist nur in dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamtsamt zulässig.“  
 b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann von Satz 1 Ausnahmen im Einzelfall zulassen; in einer Gruppe von Fällen bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.  
 d) Im neuen Satz 3 wird das Wort „besonderes“ gestrichen.

4. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Beförderung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Worte „oder zur modularen Qualifizierung“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

5. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Beförderung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (Art. 15) von zehn Jahren erfolgen, sofern die Qualifikation nach Art. 20 erworben wird.“

6. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen ab.“

- bb) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

„<sup>6</sup>Von den Maßnahmen, die fachlich theoretische Inhalte vermitteln, soll eine mit einer Prüfung abschließen. <sup>7</sup>Im Übrigen sind andere Erfolgsnachweise vorzusehen.“

- cc) Der Wortlaut des bisherigen Satzes 6 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

„<sup>8</sup>Im angemessenen Umfang kann die Anrechnung von Fortbildungen (Art. 66) als Maßnahmen der modularen Qualifizierung vorgesehen werden; im Übrigen bleibt Art. 66 unberührt.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer positiven Feststellung gem. Art. 58 Abs. 5 Buchst. b in der periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, zuerkannt.“

## 7. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „besonderes“ durch „besondere“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Das Vorliegen der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter, insbesondere soziale Kompetenz, Kommunikationskompetenz sowie Organisationskompetenz kann Gegenstand von Prüfungen nach Satz 1 oder eines gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens, insbesondere eines Assessment-Centers oder eines strukturierten Interviews sein (Abs. 8).“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „besondere“ durch „besonderen“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „besonderen Auswahlverfahren“ die Worte „nach Abs. 7“ eingefügt.
- e) In Abs. 6 wird das Satzzeichen „<sup>1</sup>“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ werden die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- f) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
 

„(8) <sup>1</sup>Wird ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 durchgeführt, setzt die Einstellung dessen Bestehen voraus. <sup>2</sup>Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die gemäß Art. 18 BayBG für die Ernennung nach Art. 2 Abs. 1 zuständige Behörde. <sup>3</sup>Diese bestimmt die Mitglieder der Auswahlkommission. <sup>4</sup>Es können nur Beamte und Beamtinnen als Kommissionsmitglieder bestimmt werden, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens geschult wurden und mindestens dem von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen angestrebten Eingangsamt angehören; im nichtstaatlichen Bereich können auch Tarifbeschäftigte bestimmt werden, die neben der in Halbsatz 1 genannten Schulung mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen. <sup>5</sup>Das zu prüfende Anforderungsprofil setzt die oberste Dienstbehörde fest. <sup>6</sup>Das Ergebnis des Aus-

wahlverfahrens, „geeignet“ oder „nicht geeignet“, ist den Bewerbern und Bewerberinnen mitzuteilen; auf Verlangen der Bewerber oder Bewerberinnen ist das Ergebnis schriftlich zu begründen. <sup>7</sup>Das Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 kann einmal wiederholt werden. <sup>8</sup>Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung, im nichtstaatlichen Bereich durch Satzung, von den Sätzen 1 bis 7 abweichende oder diese ergänzende Regelungen treffen.“

## 8. Art. 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Nicht periodisch beurteilt werden Beamte und Beamtinnen in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und höher. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppe anordnen.“

## 9. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „; Öffnungsklausel für den nichtstaatlichen Bereich zu Art. 67 BayBesG“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
 

„(7) <sup>1</sup>Für die Vergabe einer Leistungsprämie nach Art. 67 BayBesG können Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die an tarifvertragliche Regelungen zum Leistungsentgelt gebunden sind, den tarifvertraglichen Regelungen entsprechende Bestimmungen zur Leistungsbewertung sowie zum Vergabeverfahren unter Mitwirkung der betrieblichen Kommissionen im Sinn des § 18 Abs. 7 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005, oder dem entsprechender tarifvertraglicher Regelungen auch für die Beamten und Beamtinnen treffen. <sup>2</sup>Es kann dabei von Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BayBesG abgewichen werden. <sup>3</sup>Im Fall einer eigenen Regelung muss gewährleistet sein, dass Leistungsbewertung und Vergabeverfahren bei den Beamten und Beamtinnen und den Tarifbeschäftigten desselben Dienstherrn einheitlich erfolgen.“

10. In Art. 64 Satz 1 werden nach den Worten „des Teils 4“ die Worte „mit Ausnahme von Art. 56 Abs. 3“ eingefügt.
11. Art. 67 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Vorschriften nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landespersonalaussschusses.“
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Zustimmung nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn der Landespersonalaussschuss nicht binnen sechs Monaten nach Zugang der im Verfahren nach Art. 3 Abs. 3 abgestimmten Verordnungsentwürfe entscheidet.“
12. Art. 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2011 und nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder, die über die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51) anzurechnenden Zeiten hinausgehen, erfolgt nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder findet § 62 Abs. 4 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), Anwendung. <sup>3</sup>Die Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auch für Kinder, die zum 1. Januar 2011 das achte Lebensjahr bereits vollendet haben.“
13. In **Anlage 3** wird in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ beim zehnten Spiegelstrich der Klammerzusatz „(ZAPOSz-Verw/gD)“ durch den Klammerzusatz „(ZAPOSzVerw/mD)“ ersetzt.
14. In **Anlage 4** wird in der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“, fachlicher Schwerpunkt „Mathematik, Naturwissenschaften“ folgender Spiegelstrich angefügt:
- „- Dipl.-Statistiker Univ., Dipl.-Statistikerin Univ.“
- V. **§ 4 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)** wird wie folgt geändert:
1. Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) Teil 4 Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift des Art. 97 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
- bb) Der Überschrift des Art. 99 wird das Wort „, Gendiagnostik“ angefügt.“
2. In Nr. 13 Buchst. c werden die Worte „Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LlbG“ durch die Worte „Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG“ ersetzt.
3. Nr. 27 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:
- „c) Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Das Landesamt für Finanzen setzt mit seinen Dienststellen als zentrale Landesbehörde für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der bei der Bayerischen Versicherungskammer beschäftigten Beamten und Beamtinnen, die Beihilfe der Berechtigten fest und ordnet deren Zahlung an; die örtliche Zuständigkeit sowie gegebenenfalls eine andere sachliche Zuständigkeit kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung regeln. <sup>4</sup>Die sonstigen Befugnisse der obersten Dienstbehörden beim Vollzug der Beihilfevorschriften können auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden.“
- b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
4. Es wird folgende neue Nr. 29 eingefügt:
- „29. Art. 99 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „, Gendiagnostik“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die für Beschäftigte geltenden Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes gelten für Beamte und Beamtinnen im Sinne dieses Gesetzes entsprechend.“
5. Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 30.
6. Es werden folgende neue Nrn. 31 und 32 eingefügt:
- „31. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Nimmt der Landespersonal-ausschuss Aufgaben nach Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 wahr, so wird die Zusammensetzung nach Abs. 1 um ein beratendes Mitglied ergänzt. <sup>2</sup>Das beratende Mitglied soll Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung außerhalb öffentlich-rechtlicher Dienstherren haben.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „sowie das beratende Mitglied“ eingefügt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
32. In Art. 114 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Abs. 2“ durch das Wort „Abs. 3“ ersetzt.“
7. Die bisherige Nr. 30 wird Nr. 33 und erhält folgende Fassung:
- „33. Art. 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder des Leistungslaufbahngesetzes“ eingefügt.
- b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen unter Einbindung der obersten Dienstbehörden zu erstellen.“
- c) In der Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
- „7. die Dienstherren in laufbahnrechtlichen Angelegenheiten zu beraten.““
8. Die bisherige Nr. 31 wird Nr. 34 und erhält folgende Fassung:
- „34. Art. 117 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „im

Sinn des Art. 113 Abs. 1“ eingefügt.“

9. Die bisherigen Nrn. 32 und 33 werden Nrn. 35 und 36.
10. Die bisherige Nr. 34 wird Nr. 37 und erhält folgende Fassung:
- „37. Art. 121 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.“
11. Die bisherigen Nrn. 35 bis 46 werden Nrn. 38 bis 49.

**VI. § 5 (Änderung des Bayerischen Disziplinar-gesetzes) wird wie folgt geändert:**

1. Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „befördert werden“ die Worte „oder eine Leistungsstufe erhalten“ eingefügt.“
2. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
- „8. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde oder das Disziplinargericht festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder das Disziplinarverfahren durch eine Feststellung im Sinn von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 abgeschlossen wurde.““
3. Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden Nrn. 9 bis 11.
4. Nach der neuen Nr. 11 werden folgende neue Nrn. 12 und 13 eingefügt:
- „12. Art. 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung entfällt.
- bb) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „wird durch Beschluss eingestellt“ durch die Worte „kann durch Beschluss eingestellt werden“ ersetzt.

- cc) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
13. Art. 58 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.“
5. Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden Nrn. 14 und 15.
- VII. § 6 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern)** wird wie folgt geändert:
1. In Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird nach den Worten „Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz“ das Ausführungszeichen gestrichen.
2. In Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird in Nr. 2 das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ durch das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
- VIII. In § 7 (Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes)** erhält Nr. 3 folgende Fassung:
- „3. Es wird folgender Art. 77a eingefügt:
- ,Art. 77a
- <sup>1</sup>Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. <sup>2</sup>Hierfür ist er rechtzeitig über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten; die erforderlichen Unterlagen sind ihm zur Verfügung zu stellen.“
- IX. In § 8 (Änderung des Bayerischen Richtergesetzes)** wird Nr. 2 wie folgt geändert:
1. Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- „b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag

- eines Richters auf Lebenszeit, der zu dem in Abs. 1 Satz 3 bestimmten Personenkreis gehört, der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinauszuschieben, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 1 Satz 3 gestellt wird. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung, in den Fällen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung.“
2. Die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. c und d.
- X. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

**„§ 16  
 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

Das Bayerische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „verheiratet,“ das Wort „oder“ gestrichen und es werden nach den Worten „verschwägert sind“ die Worte „oder eine Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet haben“ eingefügt.
3. In Art. 11 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner (Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.
4. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „zur allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter“ durch „nach Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. In Art. 18a werden die Worte „§ 25a des Abgeordnetengesetzes des Bundes“ durch die Worte „§§ 14 und 16 Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.
7. In Art. 19 wird vor dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
8. Art. 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
  - b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 bis 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
9. In Art. 27 werden die Worte „§ 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
10. In Art. 28 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
11. In Art. 29 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
12. Art. 30 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
13. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Worte „oder einer gleichwertigen Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
14. Art. 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Stufenfestlegung des Grundgehalts eines Beamten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag finden Art. 30 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung.“
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt die Zeit der Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG).“
15. In Art. 34 werden die Worte „und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe“ durch die Worte „oder eines anderen Amtes mit höherer Amtszulage“ ersetzt.
16. In Art. 43b Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehen“ die Worte „oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
17. In Art. 43d Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zu diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Ausscheidens“ ersetzt.
18. Dem Art. 43e wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Auf die am 1. Januar 2011 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen sowie auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die mit dem Ausscheiden einen Anspruch auf Altersentschädigung haben, findet Art. 22 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die nur deshalb noch keinen Anspruch auf Altersentschädigung haben, weil sie das nach Art. 12 Abs. 1 und 2 notwendige Lebensalter noch nicht erreicht haben.“

XI. Der bisherige § 16 (**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**) wird § 17 und wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 3 Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.“
2. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten

  1. § 1 Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1,
  2. § 2 Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4,
  3. § 3 Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 5, Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 67, Art. 68 Abs. 1 und 2, Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und
  4. § 4 Art. 115 Abs. 2

am 1. November 2010 in Kraft.“
3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und es wird folgende Nr. 16 angefügt:
 

„16. § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nicht-technischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79).“

Berichtersteratterin zu 1:	<b>Ingrid Heckner</b>
Berichterstatter zu 2-4, 8-12, 46-48, 52-55:	<b>Peter Meyer</b>
Berichterstatter zu 5, 14-30, 39, 40, 60-77:	<b>Stefan Schuster</b>
Berichterstatter zu 6, 36, 37:	<b>Thomas Mütze</b>
Berichterstatter zu 7:	<b>Prof. Dr. Winfried Bausback</b>
Berichterstatter zu 13, 49, 50, 80, 85:	<b>Adi Sprinkart</b>
Berichterstatter zu 31-33, 42-44, 83, 84:	<b>Eduard Nöth</b>
Berichterstatter zu 34, 35, 81:	<b>Hans Herold</b>
Berichtersteratterin zu 38, 78, 79:	<b>Diana Stachowitz</b>
Berichterstatter zu 41, 45:	<b>Tobias Reiß</b>
Berichtersteratterin zu 51:	<b>Claudia Stamm</b>
Berichterstatter zu 55:	<b>Günther Felbinger</b>
Berichterstatter zu 56-59:	<b>Josef Zellmeier</b>
Berichterstatter zu 82:	<b>Martin Güll</b>
Mitberichterstatter zu 1, 7, 42-44, 56-59:	<b>Stefan Schuster</b>
Mitberichterstatter zu 2, 3, 5, 6:	<b>Prof. Dr. Winfried Bausback</b>
Mitberichterstatter zu 4:	<b>Bernhard Seidenath</b>
Mitberichterstatter zu 8, 10, 11, 13-21, 28-30, 80, 82, 85:	<b>Hans Herold</b>
Mitberichterstatter zu 9, 12, 22-27, 51, 75-79:	<b>Eduard Nöth</b>
Mitberichterstatter zu 31-33:	<b>Peter Meyer</b>
Mitberichterstatter zu 34, 35, 81:	<b>Adi Sprinkart</b>
Mitberichterstatter zu 36-40, 46-48:	<b>Tobias Reiß</b>
Mitberichterstatter zu 41, 45:	<b>Thomas Mütze</b>
Mitberichterstatter zu 49, 50, 52-55, 60-74:	<b>Josef Zellmeier</b>
Mitberichterstatter zu 83, 84:	<b>Martin Güll</b>

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.  
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192,

16/4193, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960, 16/5001, 16/5119, 16/5142 und 16/5143 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333 und 16/4334 in seiner 28. Sitzung am 23. Februar 2010, 29. Sitzung am 23. Februar 2010, 31. Sitzung am 2. März 2010, 32. Sitzung am 2. März 2010, 33. Sitzung am 9. März 2010, 34. Sitzung am 23. März 2010, 35. Sitzung am 13. April 2010 und 36. Sitzung am 13. April 2010 in einer **1. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: kein Votum  
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil 7 der Art. 107 gestrichen und die bisherigen Art. 108 und Art. 109 werden Art. 107 und Art. 108.
  2. In Art. 36 wird folgender neuer Abs. 3a eingefügt:  
 „(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspart-

nerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

3. In Art. 64 Abs. 2 wird der Betrag „102,26“ durch den Betrag „130,00“ ersetzt.
4. In Art. 79 Satz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
5. Art. 107 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen Art. 108 und Art. 109 werden Art. 107 und Art. 108.
7. Im neuen Art. 108 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Anwärter und Anwärterinnen in Laufbahnen mit einem Eingangssamt der Besoldungsgruppen bis A 10, die sich am 31. Juli 2010 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und ab dem 1. Januar 2011 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, erhalten ein Grundgehalt nach Anlage 3 mindestens in der Höhe, das sich unter Anwendung der §§ 27 bis 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergibt. <sup>2</sup>Ist das sich nach Satz 1 ergebende Grundgehalt höher als das nach Art. 30 und 31, wird dieses Grundgehalt solange gewährt, bis es betragsmäßig der Stufe entspricht, die durch Anwendung des Art. 30 Abs. 2 und 3 tatsächlich erreicht wird.“

8. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
  - a) In Besoldungsgruppe A 10 erhält Fußnote 1 folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>) Als Eingangssamt; erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.“
  - b) In Besoldungsgruppe A 11 erhält Fußnote 2 folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>) Erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.“
  - c) In Besoldungsgruppe A 15 wird das Amt „Realschulrektor, Realschul-

- rektorin<sup>5)</sup>“ durch das Amt „Realschuldirektor, Realschuldirektorin<sup>5)</sup>“ ersetzt.
- d) In Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin<sup>2)</sup>“ durch das Amt „Leitender Realschuldirektor, Leitende Realschuldirektorin<sup>2)</sup>“ ersetzt.
- e) In Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- f) Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fußnote 1 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- bb) In Fußnote 6 werden die Worte „101 und mehr“ durch die Worte „60 bis 119“ ersetzt und es wird folgender neuer Satz angefügt:
- „An einer solchen Staatsanwaltschaft ist je mindestens eine solche Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Anlage 4 auszubringen.“
- cc) In Fußnote 7 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- g) Besoldungsgruppe R 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin<sup>5)</sup>“ wird Fußnote „<sup>6)</sup>“ angefügt.
- bb) Die bisherigen Fußnoten „<sup>6)</sup>“ bis „<sup>9)</sup>“ werden Fußnoten „<sup>7)</sup>“ bis „<sup>10)</sup>“.
- cc) In Fußnote 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- dd) In Fußnote 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- ee) Es wird folgende neue Fußnote 6 eingefügt:
- „<sup>6)</sup> Als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. An einer solchen Staatsanwaltschaft sind je mindestens vier solcher Planstellen der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen.“
- ff) Die bisherigen Fußnoten 6 bis 9 werden Fußnoten 7 bis 10.
- h) In Besoldungsgruppe R 4 wird in Fußnote 1 die Zahl „41“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- i) In Besoldungsgruppe R 5 wird nach dem Amt „Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts<sup>2)</sup>“ das Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts<sup>4)</sup>“ sowie folgende Fußnote 4 angefügt:
- „<sup>4)</sup> Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 9.“
- j) Besoldungsgruppe R 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin“ wird Fußnote „<sup>1)</sup>“ angefügt.
- bb) Die bisherigen Fußnoten „<sup>1)</sup>“ bis „<sup>4)</sup>“ werden Fußnoten „<sup>2)</sup>“ bis „<sup>3)</sup>“.
- cc) Es wird folgende neue Fußnote 1 eingefügt:
- „<sup>1)</sup> Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit bis zu 299 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.“
- dd) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 4 werden Fußnoten 2 bis 5.
- k) In Besoldungsgruppe R 7 wird die Angabe „...“ durch die Worte „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin<sup>1)</sup>“ ersetzt sowie folgende Fußnote 1 angefügt:
- „<sup>1)</sup> Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit 300 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.“
- l) In Besoldungsgruppe R 8 wird dem Amt „Präsident, Präsidentin des

Oberlandesgerichts“ Fußnote „<sup>1)</sup>“  
sowie folgende Fußnote 1 angefügt:

„<sup>1)</sup> An einem Gericht mit bis zu 799  
Planstellen für Richter und  
Richterinnen im Bezirk.“

- m) Nach Besoldungsgruppe R 8 wird  
folgende neue Besoldungsgruppe  
R 9 angefügt:

**„Besoldungsgruppe R 9**

Präsident, Präsidentin des Oberlan-  
desgerichts<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> An einem Gericht mit 800 und  
mehr Planstellen für Richter und  
Richterinnen im Bezirk.“

9. In **Anlage 3** wird in Besoldungsordnung  
R nach der Besoldungsgruppe R 8 und  
dem Betrag „8 601,19“ folgende neue  
Zeile angefügt:

R 9	9 122,30	“
-----	----------	---

10. In **Anlage 4** wird in Besoldungsgruppe  
R 3 in der zweiten Spalte die Zahl „9“  
durch die Zahl „10“ ersetzt.

11. **Anlage 11 Abschnitt 1** wird wie folgt  
geändert:

- a) In der Zeile mit dem Amt „Fachleh-  
rer, Fachlehrerin“ in Besoldungs-  
gruppe „A 10“ erhält der Klammer-  
zusatz folgende Fassung:

„(bei ausschließlicher Verwendung  
an Förderschulen oder als Fachbera-  
ter oder Fachberaterin an den  
Schulämtern und bei den Ministeri-  
albeauftragten für die Realschulen  
mit Stellenzulage in Höhe von  
51,13 €)“

- b) In der Zeile mit dem Amt „Fachleh-  
rer, Fachlehrerin“ in Besoldungs-  
gruppe „A 11“ erhält der Klam-  
merzusatz folgende Fassung:

„(bei ausschließlicher Verwendung  
an Förderschulen oder als Fachbera-  
ter oder Fachberaterin an den  
Schulämtern und bei den Ministeri-  
albeauftragten für die Realschulen  
mit Stellenzulage in Höhe von  
51,13 €)“

- c) In der Zeile mit dem Amt  
„Realschulrektor, Realschulrektorin

– als der ständige Vertreter oder  
die ständige Vertreterin des Lei-  
ters oder der Leiterin einer Real-  
schule, der Ministerialbeauftrag-  
ter oder die Ministerialbeauf-  
tragte ist –

– als Leiter oder Leiterin einer  
Realschule mit mehr als 360  
Schülern und Schülerinnen –“

in Besoldungsgruppe „A 15“ wird  
in Spalte 3 die Amtsbezeichnung  
„Realschulrektor, Realschulrekto-  
rin“ durch die Amtsbezeichnung  
„Realschuldirektor, Realschuldirek-  
torin“ ersetzt.

- d) In der Zeile mit dem Amt

„Leitender Realschulrektor, Leiten-  
de Realschulrektorin

– als Ministerialbeauftragter oder  
Ministerialbeauftragte für die  
Realschulen –“

in Besoldungsgruppe „B 2“ wird in  
Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Lei-  
tender Realschulrektor, Leitende  
Realschulrektorin“ durch die Amts-  
bezeichnung „Leitender Realschul-  
direktor, Leitende Realschuldirekto-  
rin“ ersetzt.

- II. § 2 (Bayerisches Beamtenversorgungsge-  
setz) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ge-  
ändert:

- a) Art. 71 erhält folgende Fassung:

„Art. 71 Kindererziehungs- und  
Kindererziehungsergän-  
zungszuschlag“

- b) Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Art. 72 Pflegezuschlag und Kin-  
derpflegeergänzung-  
zuschlag“

2. Art. 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch  
einen Punkt ersetzt.

- b) Nr. 3 wird gestrichen.

3. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>War der Witwer oder die Wit-  
we mehr als zwanzig Jahre jünger  
als der Versorgungsurheber und ist

- aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um 5 v.H. gekürzt, höchstens um 50 v.H. <sup>2</sup>Dem gekürzten Betrag werden 5 v.H. des Witwengeldes nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr der Ehedauer über fünf Jahre hinaus hinzugerechnet, bis das volle Witwengeld wieder erreicht ist. <sup>3</sup>Das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.“
4. In Art. 38 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
5. Art. 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG (erste Qualifikationsebene) die ruhegehaltfähigen Bezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG (zweite Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG (dritte Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LlbG (vierte Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.“
6. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag“
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „3,00 €“ ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, erhöht
- sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn
1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
    - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
    - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
  2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und
  3. dem Beamten oder der Beamtin die Zeiten nach Abs. 3 zuzuordnen sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt waren,
1. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,76 €
  2. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,57 €.
- <sup>2</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „<sup>2</sup>Errechnet sich das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5, werden der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag in Höhe des Betrags gezahlt, um den das er-

- diente Ruhegehalt und diese Zuschläge das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5 übersteigen.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8; das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ und das Wort „Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9; die Worte „1 bis 6“ werden durch die Worte „1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.
7. Art. 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Hat ein Beamter oder eine Beamtin ein nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. <sup>2</sup>Dieser wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben Leistungen nach Art. 71 oder § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. <sup>3</sup>Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Abs. 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,76 €.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; das Wort „Kindererziehungszuschläge“ wird durch die Worte „Zuschläge nach Art. 71“ und die Worte „5 und 6“ werden durch die Worte „7 und 8“ ersetzt.
8. In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 Bay-BesG und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst“ eingefügt.
9. Dem Art. 85 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „<sup>6</sup>Leistungen nach Satz 2 Nrn. 5 und 6, die während Zeiten einer Beurlaubung
- ohne Grundbezüge begründet wurden, sind nicht zu berücksichtigen.“
10. In Art. 100 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Art. 36“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
11. In Art. 101 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „5 und 6“ durch die Worte „7 und 8“ und die Worte „Art. 72 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 72 Abs. 4“ ersetzt.
- III. § 3 (Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen) wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in Art. 22 das Wort „besonderes“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.
2. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Einstellung ist nur in dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangssamt zulässig.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann von Satz 1 Ausnahmen im Einzelfall zulassen; in einer Gruppe von Fällen bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Im neuen Satz 3 wird das Wort „besonderes“ gestrichen.
3. In Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
4. Art. 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Die Beförderung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (Art. 15) von zehn Jahren erfolgen, sofern die Qualifikation nach Art. 20 erworben wird.“
5. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „<sup>5</sup>Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen mit

- Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen ab.“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:
- „<sup>6</sup>Von den Maßnahmen, die fachlich theoretische Inhalte vermitteln, soll eine mit einer Prüfung abschließen. <sup>7</sup>Im Übrigen sind andere Erfolgsnachweise vorzusehen.“
- cc) Der Wortlaut des bisherigen Satzes 6 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:
- „<sup>8</sup>Im angemessenen Umfang kann die Anrechnung von Fortbildungen (Art. 66) als Maßnahmen der modularen Qualifizierung vorgesehen werden; im Übrigen bleibt Art. 66 unberührt.“
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer positiven Feststellung gem. Art. 58 Abs. 5 Buchst. b in der periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, zuerkannt.“
6. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „besonderes“ durch „besondere“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Das Vorliegen der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter, insbesondere soziale Kompetenz, Kommunikationskompetenz sowie Organisationskompetenz kann Gegenstand von Prüfungen nach Satz 1 oder eines gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens, insbesondere eines Assessment-Centers oder eines strukturierten Interviews sein (Abs. 8).“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „besondere“ durch „besonderen“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „besonderen Auswahlverfahren“ die Worte „nach Abs. 7“ eingefügt.
- e) In Abs. 6 wird das Satzzeichen „<sup>1</sup>“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ werden die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- f) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) <sup>1</sup>Das Bestehen eines gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 ist Einstellungsvoraussetzung. <sup>2</sup>Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die gemäß Art. 18 BayBG für die Ernennung nach Art. 2 Abs. 1 zuständige Behörde. <sup>3</sup>Diese bestimmt das zu prüfende Anforderungsprofil und die Mitglieder der Auswahlkommission. <sup>4</sup>Es können nur Beamte und Beamtinnen als Kommissionsmitglieder bestimmt werden, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens geschult wurden und mindestens dem von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen angestrebten Eingangsniveau angehören. <sup>5</sup>Das Ergebnis des Auswahlverfahrens, „geeignet“ oder „nicht geeignet“, ist den Bewerbern und Bewerberinnen mitzuteilen; auf Verlangen der Bewerber oder Bewerberinnen ist das Ergebnis schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>Das Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 kann einmal wiederholt werden. <sup>7</sup>Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung von den Sätzen 1 bis 6 abweichende oder diese ergänzende Regelungen treffen.“
7. Art. 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Nicht periodisch beurteilt werden Beamte und Beamtinnen in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und höher. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppe anordnen.“
8. In Art. 64 Satz 1 werden nach den Worten „des Teils 4“ die Worte „mit Ausnahme von Art. 56 Abs. 3“ eingefügt.
9. Art. 67 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- „<sup>2</sup>Regelungen nach Satz 1 erfolgen im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss.“
- IV. § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) wird wie folgt geändert:
1. Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 

„c) Teil 4 Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

    - aa) Die Überschrift des Art. 97 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
    - bb) Der Überschrift des Art. 99 wird das Wort „, Gendiagnostik“ angefügt.“
  2. Es wird folgende neue Nr. 29 eingefügt:
 

„29. Art. 99 wird wie folgt geändert:

    - a) Der Überschrift wird das Wort „, Gendiagnostik“ angefügt.
    - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

„(3) Die für Beschäftigte geltenden Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes gelten für Beamte und Beamtinnen im Sinne dieses Gesetzes entsprechend.“
  3. Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 30.
  4. Es werden folgende neue Nrn. 31 und 32 eingefügt:
 

„31. Art. 113 wird wie folgt geändert:

    - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Nimmt der Landespersonalausschuss Aufgaben nach Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 wahr, so wird die Zusammensetzung nach Abs. 1 um ein beratendes Mitglied ergänzt. <sup>2</sup>Das beratende Mitglied soll Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung außerhalb öffentlich-rechtlicher Dienstherren haben.“
    - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „sowie das beratende Mitglied“ eingefügt.
    - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
  32. In Art. 114 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Abs. 2“ durch das Wort „Abs. 3“ ersetzt.“
5. Die bisherige Nr. 30 wird Nr. 33.
6. Die bisherige Nr. 31 wird Nr. 34 und erhält folgende Fassung:
 

„34. Art. 117 wird wie folgt geändert:

  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „im Sinn des Art. 113 Abs. 1“ eingefügt.“- 7. Die bisherigen Nrn. 32 bis 46 werden Nrn. 35 bis 49.

V. § 5 (Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes) wird wie folgt geändert:

  1. Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 

„c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „befördert werden“ die Worte „oder eine Leistungsstufe erhalten“ eingefügt.“
  2. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
 

„8. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

    4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde oder das Disziplinargericht festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder das Disziplinarverfahren durch eine Feststellung im Sinn von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 abgeschlossen wurde.“
  3. Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden Nrn. 9 bis 11.
  4. Nach der neuen Nr. 11 werden folgende neue Nrn. 12 und 13 eingefügt:
 

„12. Art. 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

    - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Satznummerierung entfällt.

- bb) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „wird durch Beschluss eingestellt“ durch die Worte „kann durch Beschluss eingestellt werden“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
13. Art. 58 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.“
5. Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden Nrn. 14 und 15.
- VI. In § 7 (Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) erhält Nr. 3 folgende Fassung:  
 „3. Es wird folgender Art. 77a eingefügt:  
 „Art. 77a  
 1Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. 2Hierfür ist er rechtzeitig über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten; die erforderlichen Unterlagen sind ihm zur Verfügung zu stellen.““
- VII. In § 8 (Änderung des Bayerischen Richtergesetzes) wird Nr. 2 wie folgt geändert:
1. Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:  
 „b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) 1Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden. 2Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag eines Richters auf Lebenszeit, der zu dem in Abs. 1 Satz 3 bestimmten Personenkreis gehört, der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Mo-

nate, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinauszuschieben, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 1 Satz 3 gestellt wird. 3Über den Antrag entscheidet das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung, in den Fällen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung.““

2. Die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. c und d.

VIII. § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.  
 b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Abweichend von Satz 1 treten § 3 Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 am 1. April 2010 in Kraft.“

2. Dem Abs. 2 wird folgende Nr. 16 angefügt:

16. § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79).“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/4206, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4207 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in

I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3915 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-  
ergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss einstimmig  
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in  
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893  
Nr. 5b hat der Ausschuss einstimmig Zu-  
stimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I.  
hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden.

Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.  
Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem  
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905  
Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss einstimmig  
Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme  
des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1  
ihre Erledigung gefunden.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem  
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4210  
Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig  
Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem  
Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in  
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4314  
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergeb-  
nis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in  
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914  
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergeb-  
nis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in  
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676  
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergeb-  
nis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in  
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901  
hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung  
in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beam-  
tinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder  
geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind  
ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin  
in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in  
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913  
Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig  
Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem  
Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass  
die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch

die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 wurden einstimmig für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4332 wurde die Nr. 1 einstimmig für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3889, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307 und 16/4333 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3888 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3890, 16/3891 und 16/3908 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c einstimmig für erledigt erklärt.

Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897, 16/3903 und 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900 und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960 und 16/5001 in seiner 29. Sitzung am 9. Juni 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
1. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „Art. 47“ die Worte „, Art. 108 Abs. 9“ eingefügt.
  2. Art. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Es setzt für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigten Beamten und Beamtinnen, die Besoldung der Berechtigten fest und ordnet deren Bezüge zur Zahlung an; die örtliche Zuständigkeit sowie gegebenenfalls eine andere sachliche Zuständigkeit kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung regeln.“
  3. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „A 13“ die Worte „sowie Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in der Besoldungsgruppe A 5“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Realschullehrer und Realschullehrerinnen“ durch die Worte „Studienräte und Studienrätinnen im Förder-schuldienst, im Grundschuldienst, im Hauptschuldienst oder im Realschuldienst“ ersetzt.

4. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „des Staates und bei Abordnung an eine oberste Bundesbehörde oder an einen obersten Gerichtshof des Bundes“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „; sie kann dabei auch die Konkurrenz zu anderen Bezügen regeln“ eingefügt.

5. In Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anwärterinnen“ die Worte „sowie für Konkurrenzen zu anderen Bezügen“ eingefügt.

6. Art. 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)<sup>1</sup>Das Budget eines Dienstherrn für die Leistungsbezüge nach Art. 66 und 67 beträgt im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel pro Kalenderjahr maximal bis zu 1,0 v. H. der Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, die alle unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B im Vorjahr bezogen haben.<sup>2</sup>Abgesehen vom Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beträgt das Budget im staatlichen Bereich mindestens 12 200 000 € oder 0,2 v. H. der Grundgehaltssumme nach Satz 1 ohne Berücksichtigung des Polizeibereichs und Justizvollzugsbereichs.<sup>3</sup>Im Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beschränkt sich die Vergabemöglichkeit auf 10 v. H. des in Satz 2 genannten Budgets; die Beschränkung gilt nicht für den 12 200 000 € übersteigenden Betrag.<sup>4</sup>Bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen kann in jedem Kalenderjahr ei-

- nem Beamten oder einer Beamtin ein Leistungsbezug gewährt werden.“
7. In Art. 94 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „(Kinderzuschlag)“ die Worte „; Art. 6 findet insoweit keine Anwendung“ eingefügt.
  8. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 52 und 56 Abs. 3“ durch die Worte „§ 52“ ersetzt.
  9. In Art. 106 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „A 5“ durch die Worte „A 6“ ersetzt.
  10. Der neue Art. 108 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Worte „des Art. 67“ durch die Worte „der Art. 36 und 67“ ersetzt.
    - b) In Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
    - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
      - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Besoldung“ werden die Worte „und auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung“ eingefügt.
      - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Hat die Verjährungsfrist vor dem 31. Dezember 2010 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend.“
  11. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
    - a) Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
      - aa) Das Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin<sup>1)2)k</sup>“ wird durch das Amt „Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin<sup>1)2)k</sup>“ ersetzt.
      - bb) In Fußnote 1 wird nach dem Wort „Fachhochschulausbildung“ das Wort „auch“ eingefügt.
    - b) In Besoldungsgruppe A 12 wird das Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin<sup>1)k</sup>“ durch das Amt „Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin<sup>1)k</sup>“ ersetzt.
    - c) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
      - aa) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft<sup>1)2)k</sup>“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
      - bb) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege<sup>3)4)k</sup>“ werden die Fußnoten „<sup>3)4)k</sup>“ durch Fußnote „<sup>3)k</sup>“ ersetzt.
      - cc) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule<sup>5)k</sup>“ wird Fußnote „<sup>5)k</sup>“ durch Fußnote „<sup>4)k</sup>“ ersetzt.
      - dd) Bei dem Amt „Kanzler, Kanzlerin<sup>6)k</sup>“ wird Fußnote „<sup>6)k</sup>“ durch Fußnote „<sup>5)k</sup>“ ersetzt.
      - ee) Bei dem Amt „Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin<sup>7)k</sup>“ wird Fußnote „<sup>7)k</sup>“ durch Fußnote „<sup>6)k</sup>“ ersetzt.
      - ff) In Fußnote 2 wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
      - gg) Fußnote 4 wird aufgehoben.
      - hh) Fußnoten 5 bis 7 werden Fußnoten 4 bis 6.
    - d) In Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Stellvertretender Direktor, Stellvertretende Direktorin der Staatsbibliothek“ durch das Amt „Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ ersetzt.
    - e) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.
      - bb) Bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

- cc) Bei dem Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- f) In Besoldungsgruppe B 6 wird bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

12. Die vierte Zeile der **Anlage 4** erhält folgende Fassung:

Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	76,47
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	17,59

13. **Anlage 11** wird wie folgt geändert:

- a) **Abschnitt 1** wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Zeile mit dem Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 11“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

Fachlehrer, Fachlehrerin – im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 – – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 11	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 11
	A 11	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 11 + AZ (51,13)

Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12 – am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – – an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen – – bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei – – im Hochschuldienst – – im Justizvollzugsdienst – – im kommunalen Schulverwaltungsdienst – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 11	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 11
	A 11	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 11 + AZ (51,13)

bb) Die Zeile mit dem Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besol-

dungsgruppe „A 12“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„ Fachlehrer, Fachlehrerin – an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12
	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12 + AZ (51,13)

Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) – am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 – – an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern – – an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie – – an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 – – im Hochschuldienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 – – im Justizvollzugsdienst – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12
	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12 + AZ (51,13)

cc) In der Zeile mit dem Amt „Rechnungsrat, Rechnungsrätin“ in Besoldungsgruppe „A 12“ wird in Spalte 1 die Funktionsbezeichnung  
„– als Prüfungsbeamter oder Prüfungsbeamtin beim Bayerischen Obersten Rechnungshof –“ eingefügt.

dd) Nach der Zeile mit dem Amt „Studiendirektor, Studiendirekto-

rin – als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Direktor, Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft	A 16, A 16 + AZ (190,54)	Direktor, Direktorin an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	A 16, A 16 + AZ (190,54)
--	--------------------------------	---	--------------------------------

ee) In der Zeile mit dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Staatsbibliothek – als der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Generaldirektors oder der Generaldirektorin –“ wird in Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor, Stellvertretende Direktorin der Staatsbibliothek“

durch die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ ersetzt.

ff) Nach der Zeile mit dem Amt „Kanzler, Kanzlerin der Universität Regensburg“ in Besoldungsgruppe „B 3“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„ Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3
Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3	Vizepräsident, Vizepräsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3

gg) Nach der Zeile mit dem Amt „Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung – als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder Vorsitzender oder

Vorsitzende der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft	B 6	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 6
--	-----	---	-----

b) **Abschnitt 2** wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeilen mit den Ämtern

„Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 11“,

„Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12“ in Besoldungsgruppe „A 11“,

„Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 12“,

„Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“ in Besoldungsgruppe „A 12“,

„Rechnungsrat, Rechnungsrätin“ werden gestrichen.

bb) In den Zeilen mit dem Amt „Institutsrektor, Institutsrektorin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

– am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern –,

– am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern –,

– am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung –,

– an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung –“

werden jeweils in den Spalten 2 und 4 vor den Worten „A 14 + AZ (170,37)“ die Worte „A 14,“ eingefügt.

cc) In der Zeile mit dem Amt „Institutsdirektor, Institutsdirektorin“ wird die Funktionsbezeichnung „– als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung –“ angefügt.

dd) Nach der Zeile mit dem Amt „Leiter, Leiterin der Landesbaudi-

rektionsdirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern – als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Ministerialrat, Ministerialrätin – bei einer obersten Dienstbe- hörde –	B 3	Ministerialrat, Ministerialrätin	B 3
---	-----	----------------------------------	-----

II. § 2 (Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Verlust“ durch das Wort „Verlusts“ ersetzt und vor dem Wort „Vollstreckungsvergütung“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „69 und 70“ durch die Worte „70 und 71“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird die Zahl „71“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
3. In Art. 24 Abs. 4 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
4. In Art. 67 Abs. 5 werden die Worte „Art. 83 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 4“ ersetzt.
5. In Art. 82 Abs. 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Worte „und 2 bleiben“ ersetzt.
6. Art. 94 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Einbezogen sind auch Wechsel in kommunale Wahlbeamtenverhältnisse oder in Dienstordnungsangestelltenverhältnisse der Sozialversicherungsträger und umgekehrt.“
7. Art. 97 Abs. 3 wird aufgehoben.
8. In Teil 5 werden die bisherigen Abschnitte 3 bis 7 die Abschnitte 1 bis 5.
9. Dem Art. 100 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Art. 85 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 gelten nicht für am 1. Oktober 1994 vorhandene Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen.“

10. In Art. 103 Abs. 11 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3 und, sofern der Verzicht oder die Zahlung vor dem 1. Oktober 1994 erfolgt ist, Satz 4 gelten“ ersetzt.

11. Art. 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden in der Tabelle die Worte „28. Februar 1952“ durch die Worte „29. Februar 1952“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird in der Tabelle nach der Kopfzeile folgende Zeile eingefügt:

„ 1. Januar 2012	63	
------------------	----	--

12. Art. 114 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ werden die Worte „und auf Rückforderung von zu zuviel gezahlten Versorgungsbezügen“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Hat die Verjährungsfrist vor dem 31. Dezember 2010 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend.“

13. Dem Art. 115 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BayBesG genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen die Versorgung für die dienstordnungsmäßig Angestellten nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu bestimmen.“

III. § 3 (Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Überschrift des Art. 62 die Worte „; Öffnungsklausel für den nichtstaatlichen Bereich zu Art. 67 BayBesG“ angefügt.
2. In Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Art. 55“ die Worte „Abs. 2 und 3“ eingefügt.
3. Art. 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Beförderung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Worte „oder zur modularen Qualifizierung“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.
4. In Art. 17 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
5. Art. 22 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>1</sup>Wird ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 durchgeführt, setzt die Einstellung dessen Bestehen voraus.“
  - b) In Satz 3 werden die Worte „das zu prüfende Anforderungsprofil und“ gestrichen.
  - c) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„im nichtstaatlichen Bereich können auch Tarifbeschäftigte bestimmt werden, die neben der in Halbsatz 1 genannten Schulung mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamts entsprechende Qualifikation verfügen.“
  - d) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:  
„Das zu prüfende Anforderungsprofil setzt die oberste Dienstbehörde fest.“
  - e) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.
  - f) Der neue Satz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Rechtsverordnung“ werden die Worte „im nichtstaatlichen Bereich durch Satzung“ eingefügt.

bb) Die Zahl „6“ wird durch die Zahl „7“ ersetzt.

6. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „; Öffnungsklausel für den nichtstaatlichen Bereich zu Art. 67 BayBesG“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Für die Vergabe einer Leistungsprämie nach Art. 67 BayBesG können Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die an tarifvertragliche Regelungen zum Leistungsentgelt gebunden sind, den tarifvertraglichen Regelungen entsprechende Bestimmungen zur Leistungsbewertung sowie zum Vergabeverfahren unter Mitwirkung der betrieblichen Kommissionen im Sinn des § 18 Abs. 7 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005, oder dem entsprechender tarifvertraglicher Regelungen auch für die Beamten und Beamtinnen treffen. <sup>2</sup>Es kann dabei von Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BayBesG abgewichen werden. <sup>3</sup>Im Fall einer eigenen Regelung muss gewährleistet sein, dass Leistungsbewertung und Vergabeverfahren bei den Beamten und Beamtinnen und den Tarifbeschäftigten desselben Dienstherren einheitlich erfolgen.“

7. Art. 67 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Vorschriften nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.“
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Zustimmung nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn der Landespersonalausschuss nicht binnen sechs Monaten nach Zugang der im Verfahren nach Art. 3 Abs. 3 abgestimmten Verordnungsentwürfe entscheidet.“

8. Art. 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2011 und nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder, die über die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in

der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51) anzurechnenden Zeiten hinausgehen, erfolgt nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder findet § 62 Abs. 4 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), Anwendung. <sup>3</sup>Die Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auch für Kinder, die zum 1. Januar 2011 das achte Lebensjahr bereits vollendet haben.“

9. In **Anlage 3** wird in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ beim zehnten Spiegelstrich der Klammerzusatz „(ZAPOSzVerw/gD)“ durch den Klammerzusatz „(ZAPOSzVerw/mD)“ ersetzt.
10. In **Anlage 4** wird in der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“, fachlicher Schwerpunkt „Mathematik, Naturwissenschaften“ folgender Spiegelstrich angefügt:  
 „- Dipl.-Statistiker Univ., Dipl.-Statistikerin Univ.“

IV. § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 13 Buchst. c werden die Worte „Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LlbG“ durch die Worte „Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG“ ersetzt.
2. Nr. 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:  
 „c) Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
<sup>3</sup>Das Landesamt für Finanzen setzt mit seinen Dienststellen als zentrale Landesbehörde für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der bei der Bayerischen Versicherungskammer beschäftigten Beamten und Beamtinnen, die Beihilfe der Berechtigten fest und ordnet deren Zahlung an; die örtliche Zuständigkeit sowie gegebenenfalls eine andere sachliche Zuständigkeit kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung

regeln. <sup>4</sup>Die sonstigen Befugnisse der obersten Dienstbehörden beim Vollzug der Beihilfevorschriften können auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden.“

- b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
3. Die neue Nr. 33 erhält folgende Fassung:  
 „33. Art. 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder des Leistungslaufbahngesetzes“ eingefügt.
  - b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
 „5. als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen unter Einbindung der obersten Dienstbehörden zu erstellen,“
  - c) In der Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - d) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:  
 „7. die Dienstherren in laufbahnrechtlichen Angelegenheiten zu beraten.“
4. Die neue Nr. 37 erhält folgende Fassung:  
 „37. Art. 121 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.“
- V. § 6 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern) wird wie folgt geändert:
  1. In Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird nach den Worten „Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz“ das Ausführungszeichen gestrichen.
  2. In Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird in Nr. 2 das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ durch das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
- VI. § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird wie folgt geändert:  
 Im neuen Satz 2 des Abs. 1 wird das Wort „am“ durch die Worte „mit Wirkung vom“ ersetzt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/3915, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4314 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4210 Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FW: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtin-

nen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 3 die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893 Nr. 5b hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden.

Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905 Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1 ihre Erledigung gefunden.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4960 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in

die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c einstimmig für erledigt erklärt. Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4332 wurde die Nr. 1 einstimmig für erledigt erklärt. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/3908, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307, 16/4333, 16/4957, 16/4958, 16/4959 und 16/5001 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897, 16/3903 und 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900 und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 wurden einstimmig für erledigt erklärt.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960, 16/5001, 16/5119, 16/5142 und 16/5143 in seiner 83. Sitzung am 16. Juni 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zugestimmt, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. Die Inhaltsübersicht des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift zu § 15 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 16 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“

2. Die bisherige Überschrift des § 16 wird die Überschrift des § 17.

II. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

In Art. 27 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalstärke“ die Worte „(mindestens 2500 Beschäftigte)“ eingefügt.

III. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

**„§ 16  
Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

Das Bayerische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „verheiratet,“ das Wort „oder“ gestrichen und es werden nach den Worten „verschwägert sind“ die Worte „oder eine Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet haben“ eingefügt.

3. In Art. 11 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner (Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „zur allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter“ durch „nach Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. In Art. 18a werden die Worte „§ 25a des Abgeordnetengesetzes des Bundes“ durch die Worte „§§ 14 und 16 Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

7. In Art. 19 wird vor dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

8. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 bis 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

9. In Art. 27 werden die Worte „§ 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

10. In Art. 28 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
11. In Art. 29 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
12. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
  - In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
13. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden die Worte „oder einer gleichwertigen Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
  - In Satz 4 wird das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
14. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Für die Stufenfestlegung des Grundgehalts eines Beamten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag finden Art. 30 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung.“
  - Abs. 2 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:  
 „(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt die Zeit der Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG).“
15. In Art. 34 werden die Worte „und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe“ durch die Worte „oder eines anderen Amtes mit höherer Amtszulage“ ersetzt.
16. In Art. 43b Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehen“ die Worte „oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

17. In Art. 43d Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zu diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Ausscheidens“ ersetzt.
18. Dem Art. 43e wird folgender Abs. 3 angefügt:  
 „(3)<sup>1</sup>Auf die am 1. Januar 2011 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen sowie auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die mit dem Ausscheiden einen Anspruch auf Altersentschädigung haben, findet Art. 22 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung.<sup>2</sup>Gleiches gilt für die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die nur deshalb noch keinen Anspruch auf Altersentschädigung haben, weil sie das nach Art. 12 Abs. 1 und 2 notwendige Lebensalter noch nicht erreicht haben.“

IV. Der bisherige § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird § 17.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/3915, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4314, 16/5119 und 16/5142 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4210 Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901, hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 3 die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893 Nr. 5b hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden.

Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905 Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1 ihre Erledigung gefunden.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4960 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c einstimmig für erledigt erklärt.

Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4332 wurde die Nr. 1 einstimmig für erledigt erklärt. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/3908, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307, 16/4333, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/5001 und 16/5143 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897, 16/3903 und 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900, und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 hat der Ausschuss einstimmig für erledigt erklärt.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960, 16/5001, 16/5119, 16/5142 und 16/5143 in seiner 40. Sitzung am 22. Juni 2010 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: kein Votum

zu der in I. enthaltenen Fassung **Z u s t i m m u n g** empfohlen. Folgende Änderungen wurden in der 2. Beratung beschlossen:

- I. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
1. Art. 36 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes,“ gestrichen.
    - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „oder Sozialzuschläge“ gestrichen.
  2. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
    - a) In Besoldungsgruppe A 10 werden in der Fußnote 1 nach dem Wort „Schulämtern“ die Worte „oder Regierungen“ eingefügt.
    - b) In Besoldungsgruppe A 11 werden in der Fußnote 2 nach dem Wort „Schul-

- ämtern“ die Worte „oder Regierungen“ eingefügt.
- c) In Besoldungsgruppe B 2 wird nach dem Amt „Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung“ das Amt „Direktor, Direktorin der Bezirksverwaltung“ eingefügt.
  - d) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Amt „Direktor, Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“ wird das Amt „Direktor, Direktorin der Bezirksverwaltung“ eingefügt.
    - bb) Das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ wird gestrichen.
  - e) Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Ämter „Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen“ und „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlös-

ser, Gärten und Seen“ werden gestrichen.

- bb) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Monumenta Germaniae Historica“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ eingefügt.
  - f) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach dem Amt „Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung“ das Amt „Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen“ eingefügt.
  - g) In Besoldungsgruppe B 6 wird nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Lotterieverwaltung“ das Amt „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ eingefügt.
3. **Anlage 11 Abschnitt 1** wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Zeile mit dem Amt „Kanzler, Kanzlerin der Universität Regensburg“ wird folgende neue Zeile angefügt:

„	Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	B 3	Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	B 4
---	---	-----	---	-----

- b) In der Zeile mit dem Amt „Generaldirektor, Generaldirektorin der Staatsgemäldesammlungen“ werden in Spalte 4 die Worte „B 4“ durch die Worte „B 5“ ersetzt.
- c) Nach der Zeile mit den Ämtern „Kanzler, Kanzlerin der Technischen

Universität München“, „Kanzler, Kanzlerin der Universität Erlangen-Nürnberg“ und „Kanzler, Kanzlerin der Universität Würzburg“ wird folgende neue Zeile eingefügt:

„	Präsident, Präsidentin der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	B 4	Präsident, Präsidentin der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	B 6
---	---	-----	---	-----

II. § 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Abweichend von Abs. 1 treten

- 1. § 1 Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1,
- 2. § 2 Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4,

3. § 3 Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 5, Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 67, Art. 68 Abs. 1 und 2, Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und

4. § 4 Art. 115 Abs. 2

am 1. November 2010 in Kraft.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4314, 16/5119 und 16/5142 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/3915, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags 16/4210 Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4960 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: kein Votum

Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass

in Nr. 3 die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags 16/4332 wurde die Nr. 1 mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/3908, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307, 16/4333, 16/4957, 16/4958, 16/5001 und 16/5143 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893 Nr. 5b hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden. Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905 Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1 ihre Erledigung gefunden. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897, 16/3903 und 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: kein Votum

für erledigt erklärt.

Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4959 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: 1 Zustimmung, 1 Ablehnung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900 und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: kein Votum

für erledigt erklärt.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212,

16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960, 16/5001, 16/5119, 16/5142 und 16/5143 in seiner 38. Sitzung am 24. Juni 2010 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
  1. Art. 36 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes,“ gestrichen.
    - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „oder Sozialzuschläge“ gestrichen.
  2. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
    - a) In Besoldungsgruppe A 10 werden in der Fußnote 1 nach dem Wort „Schulämtern“ die Worte „oder Regierungen“ eingefügt.
    - b) In Besoldungsgruppe A 11 werden in der Fußnote 2 nach dem Wort „Schulämtern“ die Worte „oder Regierungen“ eingefügt.
- II. § 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:
  1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten

    1. § 1 Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1,
    2. § 2 Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4,
    3. § 3 Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 5, Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 1, Abs. 3

Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 67, Art. 68 Abs. 1 und 2, Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und

4. § 4 Art. 115 Abs. 2

am 1. November 2010 in Kraft.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/3915, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4314, 16/5119 und 16/5142 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4210 Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901, hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 3 die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893 Nr. 5b hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden.

Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905 Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1 ihre Erledigung gefunden.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4960 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c einstimmig für erledigt erklärt.

Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4332 wurde die Nr. 1 einstimmig für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FW: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/3908, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307, 16/4333, 16/4957, 16/4958, 16/4959 und 16/5143 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung  
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897 und 16/3903 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/5001 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900, und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Ablehnung  
 FW: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Enthaltung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FW: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 hat der Ausschuss einstimmig für erledigt erklärt.

**Ingrid Heckner**  
 Vorsitzende

Beschluss des Plenums 16/5500 vom 14.07.2010

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Ingrid Heckner

Abg. Stefan Schuster

Abg. Peter Meyer

Abg. Adi Sprinkart

Abg. Prof. Dr. Georg Barfuß

Staatsminister Georg Fahrenschon

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 12 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsanträge** (s. a. Anlage 1)

**von Abgeordneten der CSU- und der FDP-Fraktion auf den Drucksachen**

**16/3676, 16/3911 mit 3915, 4206 mit 4210, 4313 mit 4316, 4960 sowie 5420;**

**von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 16/3674, 16/3894 mit 3910, 4201, 4202, 4204, 4317 mit 4334, 4957, 4958 und 5001;**

**von Abgeordneten der Fraktion Freie Wähler auf den Drucksachen 16/3663 mit 3665, 3888 mit 3892, 4211 mit 4213, 4308 mit 4311;**

**von Abgeordneten der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 16/3675, 16/3893, 4192 und 4193, 4305 mit 4307 und 4959;**

**sowie die interfraktionellen Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/5119, 5142 und 16/5143**

Wie ich sehe, wurden in den Ausschüssen jede Menge Änderungsvorschläge, Wünsche und Anträge beraten. Alles wird jetzt gemeinsam besprochen.

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde pro Fraktion eine Redezeit von zehn Minuten vereinbart. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Heckner.

**Ingrid Heckner (CSU):** Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich bin davon ausgegangen, dass dieses größte Gesetzeswerk, das der Bayerische Landtag jemals beschlossen hat, in der Zweiten Lesung vom Herrn Minister vorgetragen wird.

Wir haben uns seit Januar in meinem federführenden Ausschuss sehr intensiv, sehr engagiert - das gilt für alle Fraktionen - mit diesem Gesetzeswerk befasst. Es wurde

aufgrund der Föderalismusreform notwendig. Für unsere bayerischen Beamten mussten neue Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das betrifft aber nicht nur ein Gesetzeswerk von fast 600 Seiten, sondern immerhin auch die Arbeits-, Einkommens- und Versorgungsbedingungen von 220.000 Beamtinnen und Beamten in unserem Freistaat.

Im Bundesland Hessen hat der Landtag das entsprechende Gesetz geschaffen, ohne dass irgendwelche Verbände angehört worden wären. Bei uns in Bayern ist das Gegenteil der Fall. Hier haben wir die Beschäftigten angehört. Es wurde um weitere Verbesserungen des Gesetzentwurfs der Staatsregierung gerungen.

Das Gesetzeswerk steht unter dem Motto: "Leistung stärker belohnen - Flexibilität fördern" Wir müssen den demografischen Herausforderungen der Zukunft gewachsen sein. Wir wollen im Freistaat Bayern auch in Zukunft das haben, was wir derzeit schon mit Stolz behaupten können, nämlich dass wir attraktiv sind und die besten Köpfe des Landes haben, die zu dem hohen wirtschaftlichen Erfolg in Bayern beitragen.

Das umfangreiche Gesetzespaket umfasst eine vollständige Neuregelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts. Kernstück des Neuen Dienstrechts ist die Einführung einer durchgehenden Leistungslaufbahn, durch welche die Flexibilität erhöht und das Leistungsprinzip gestärkt werden soll. Wir wollen in Zukunft die beiden Begriffe Beamte und Leistung in der Öffentlichkeit noch viel stärker imagebildend stets vor uns hertragen und mit Leben erfüllen.

Um die Wichtigkeit der Leistungslaufbahn zu unterstreichen, haben wir ein Leistungslaufbahngesetz entwickelt. Dazu wird es keine eigene Verordnung mehr geben. Vielmehr möchte der bayerische Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Laufbahnrechts in den Details mitreden. Wir haben dazu eine Evaluierung nach zwei Jahren vorgesehen.

Auch im Besoldungsrecht gibt es erhebliche Strukturveränderungen. Durch den Wegfall des Besoldungsdienstalters, den uns die EU vorgegeben hat, haben wir neue

Strukturen mit den sogenannten Erfahrungsstufen schaffen müssen. Insbesondere haben wir die Eingangsbesoldung für die niedrigen Einkommensgruppen durch Wegstreichen der unteren Stufen erhöht und damit, was das Einkommen betrifft, der Lebenssituation Rechnung getragen.

Selbstverständlich ist wegen der Fortschrittlichkeit des Gesetzentwurfs der Staatsregierung dir, lieber Herr Minister, ein herzlicher Dank dafür zu sagen, dass hier zusammen mit den Verbänden wirklich Neues geschaffen wurde. Vielen Dank auch an das Ministerium, das uns stets Gesprächsbereitschaft angeboten hat, sodass wir am Schluss das Beste vorstellen können. Trotzdem haben wir in Absprache und in Rückkopplung mit den Beschäftigten und den Fachverbänden noch Verbesserungen vorgenommen.

Eine konsequente Umsetzung der neuen Leistungslaufbahn war uns ein ganz besonderes Anliegen. Wir haben aus diesem Grund eine Hürde von zehn Jahren bei der erstmaligen modularen Qualifikation herausgenommen, weil wir der Ansicht sind, dass junge leistungsbereite Beamtinnen und Beamte vom ersten Tag ihrer Dienstzeit an das Prinzip des lebenslangen Lernens tatsächlich leben sollten.

Wir haben, um die Qualität zu sichern und trotzdem die Flexibilität und die Bereitschaft, solche modularen Qualifikationen auf sich zu nehmen, zu erhöhen, in der Formulierung "Die Module müssen mit Prüfungen und anderweitigen Erfolgsnachweisen bewertet werden" das Wort "und" durch "oder" ersetzt. Was dem Prinzip des lebenslangen Lernens ebenfalls Rechnung trägt, ist, dass wir hier in einem angemessenen Umfang auch anderweitige Fortbildungen vorsehen.

Wir haben durchaus skeptische Anmerkungen des Verbandes des höheren Beamten beim Leistungslaufbahnrecht angetroffen. Wir haben alles getan, um die hohen Standards und die Qualität weiterhin zu sichern. Dies soll auch mithilfe des Landespersonalausschusses geschehen. Das Niveau der Module, die von den einzelnen Ministerien erstellt werden, soll durch diesen Ausschuss abgesegnet werden.

Wir sind im öffentlichen Dienst sehr familienfreundlich. Der öffentliche Dienst ist Wegbereiter dafür, dass Familie und Beruf miteinander vereinbart werden können.

Um der Kritik zu begegnen, dass im öffentlichen Dienst zu wenige Frauen in Führungspositionen sind, haben wir im Laufbahnrecht eine entsprechende Änderung vorgenommen. Nunmehr können pro Kind 36 Monate Kindererziehungszeit auf die Laufbahn angerechnet werden. Das Argument, Kindererziehungszeiten seien laufbahnschädlich, kann dadurch nicht mehr zum Tragen kommen.

Durch die Abkehr vom Besoldungsdienstalter, die ich bereits angesprochen habe, kann es hier und dort übergangsweise natürlich zu Veränderungen, wenn nicht gar Verschlechterungen kommen. Aus diesem Grund haben wir als CSU-Fraktion auf einer Übergangsregelung bestanden, die den Vertrauensschutz gewährleistet.

Wir haben auch dem Anliegen unserer Referendarinnen und Referendare im Lehramt Rechnung getragen. Diese sind durchweg schon etwas älter, haben oft eine Familie zu versorgen, und die Referendargehälter sind naturgemäß knapp bemessen. Wir haben eine leichte Verbesserung dadurch eingeführt, dass nicht mehr elf Stunden in der Ausbildung unentgeltlich zu leisten sind, sondern nur noch zehn. Das heißt, es wird eine Stunde mehr bezahlt. Unsere Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die eine besondere Funktion ausüben und bislang eine Zulage erhalten haben, erhalten nun eine Amtszulage, weil es eine amtsprägende Tätigkeit ist, wenn sie Fachberater sind, und weil diese Tätigkeit in der Regel auf Dauer angelegt ist. Ein Anliegen der Beschäftigten war auch, dass Realschulrektorinnen und -rektoren den Titel "Direktorinnen" und "Direktoren" tragen dürfen. Das ist eine Gleichstellung mit anderen Schularten. Das war aus unserer Sicht gerechtfertigt.

Wir haben ein weiteres Signal an unsere Justiz, die Staatsanwaltschaften und Richter, gesetzt, indem wir Veränderungen in der Ämterstruktur vorgenommen haben, um der hohen Leistungsbereitschaft in diesem Bereich unserer öffentlichen Verwaltung Rechnung zu tragen; denn eine hohe Arbeitsbelastung ist durchaus ein Merkmal der bayeri-

schen Justiz. Gleichwohl haben wir eine gleichbleibend hohe Qualität zu verzeichnen. Ich sagte, Leistung solle sich lohnen. Wir müssen Leistung honorieren. Aus diesem Grunde haben wir festgelegt, dass Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren, deren Grundgehaltssätze in der neuen Gehaltsgruppe etwas höher liegen, nicht gestrichen werden, um einen Ausgleich zu erzielen.

Wir haben in Zukunft eine riesengroße Herausforderung zu bewältigen, nämlich die Versorgung unserer Beamten. Wir haben einen sehr hohen Personalbestand, wenn wir auch im Vergleich zu europäischen Staaten nicht an der Spitze liegen. Gleichwohl müssen wir zukunftsfähig sein. Aus diesem Grunde haben wir die Beamtenversorgung dem Rentenrecht angeglichen. Wir werden die Lebensarbeitszeit schrittweise auf 67 Jahre anheben. Wir haben jedoch die Kritik unserer Beschäftigten aufgenommen und eine Vielzahl von Möglichkeiten geschaffen, wie man das Dienstende individuell gestalten kann, zum Beispiel durch Antragsruhestand oder Altersteilzeitregelungen. Wir sind der Ansicht, dass auch unsere Beschäftigten einen kleinen finanziellen Beitrag leisten sollen, wenn sie früher aus dem Arbeitsleben scheiden wollen.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Frau Kollegin.

**Ingrid Heckner (CSU):** Ich komme zum letzten Satz, Herr Präsident. - Ich habe mich vorhin bei unserem Minister und dem gesamten Ministerium bedankt. Ich habe die berechtigte Hoffnung, dass auch in den nächsten Monaten die Gesprächsbereitschaft vorhanden ist; denn jetzt kommt die Ausgestaltung dieses Gesetzes in Form von Verordnungen.

(Christa Naaß (SPD): Vor allem die Mittel!)

- Wir werden uns natürlich im Rahmen der Haushaltsberatungen ausführlich über die Mittelzuweisungen unterhalten müssen. - Das Neue Dienstrecht wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Es wird entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Lage mit Leben erfüllt werden müssen, wobei der Geist des Gesetzes beachtet werden muss.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Frau Kollegin, ich bin sehr großzügig, aber Sie müssen zum Ende kommen.

**Ingrid Heckner (CSU):** Wir alle wissen, dass wir dem Steuerzahler gegenüber verantwortlich sind.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nächster Redner ist Herr Kollege Schuster. Bitte, Herr Kollege Schuster.

**Stefan Schuster (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sind bei der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern. In den letzten Wochen, Monaten und Jahren habe ich mir nicht vorstellen können, dass irgendwann der Tag kommt, an dem dieser Gesetzentwurf in Zweiter Lesung beraten wird. Der Gesetzentwurf hat einen Umfang von 600 Seiten. Alle haben viel Arbeit in die Formulierung dieses Gesetzentwurfs gesteckt. Ich nenne die Ministerien und allen voran das Finanzministerium. Ich möchte mich hier bei Herrn Hüllmantel und seinen Mitarbeitern zum einen für die Arbeit bedanken, die sie alle in diesen Gesetzentwurf gesteckt haben, zum anderen für die Geduld, die sie bei den Beratungen aufgebracht haben, wenn wir Abgeordnete die eine oder andere Nachfrage gestellt haben.

Bedanken möchte ich mich auch bei den Verbänden, die Hunderte von Petitionen und Stellungnahmen eingebracht haben, die teilweise Berücksichtigung im Gesetzentwurf gefunden haben. Stellvertretend für alle Verbände bedanke ich mich bei Frau Voigt vom DGB und Herrn Habermann vom Beamtenbund, der heute der Debatte zuhört. Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamtes, die unsere Ausschussvorlagen wirklich hervorragend vorbereitet, die Terminierung nach Plan vorgenommen und Synopsen erstellt haben, die es uns erleichtert haben, den Überblick über die verschiedenen Vorschläge der einzelnen Fraktionen zu behalten. Mein besonderer Dank geht an die Büroleiterin des Ausschus-

ses für Fragen des öffentlichen Dienstes, Renate Spateneder. Bedanken möchte ich mich auch bei unseren Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern, die uns unterstützt und Änderungsanträge auf den Weg gebracht haben. Ich habe die Anträge gezählt. Die Freien Wähler haben 19 Änderungsanträge eingebracht, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN über 20 Änderungsanträge und meine Fraktion, die SPD-Fraktion, über 50 Änderungsanträge.

(Beifall bei der SPD)

Wir hätten uns natürlich gewünscht, dass sich diese Änderungsanträge im Gesetzentwurf wiederfinden.

(Beifall bei der SPD)

Leider fanden von den gesamten Oppositionsanträgen nur vier oder fünf die Zustimmung der Mehrheit des Hauses. Deshalb werden wir von der SPD-Fraktion diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen können; denn gemessen an den selbstgestellten Ansprüchen ist das Dienstrecht in Bayern nur zum Teil als gelungen zu bezeichnen. Aus unserer Sicht fehlt die soziale Ausgewogenheit.

(Beifall bei der SPD)

Das Kernelement zur Honorierung von Leistungen soll die Beförderung bleiben. In der Besoldungsordnung wurden zwar Beförderungssämter geschaffen, vor allem für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen; gleichzeitig wurden im Schuldienst aber die konkreten Funktionen, für die ein höheres Amt einzurichten war, aus der Besoldungsordnung gestrichen. An ihre Stelle tritt künftig eine Einzelentscheidung. Die Zahl der Beförderungssämter ist damit mehr als zuvor vom Haushalt, also von der Kassenlage, abhängig. Der Einstieg in das Grundgehalt soll im Ergebnis wie bisher erfolgen. Die Einstufung nach dem Besoldungsdienstalter wird jedoch durch die Einstufung nach Dienstalter ersetzt. Dies führte zu erheblichen Protesten der Anwärtnerinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung unter anderen Voraussetzungen begonnen hatten.

Deshalb war es richtig, fraktionsübergreifend eine Übergangsregelung zu schaffen. Allerdings müssen künftige Jahrgänge Einbußen in der Größenordnung von im Durchschnitt 300 Euro hinnehmen, wenn sie nicht sofort Beamte werden. Vor allem in technischen Laufbahnen sind damit Personalgewinnungsprobleme, wie sie durch den Tarifvertrag der Länder und den TVöD bereits auftreten, zu erwarten. Auch hier sind künftig Einzelentscheidungen nötig.

Ich war vor zwei Tagen bei einer Besprechung der Personalräte und der Chefs der Berufsfeuerwehren. Diese machen sich Gedanken darüber, wie es mit der modularen Qualifikation weitergeht und wie die Ausbildungsrichtlinien umgestaltet werden müssen. Eines der Hauptthemen war die Nachwuchsgewinnung. Man macht sich inzwischen Gedanken darüber, ob man die Beamtenanwärter während der Ausbildung weiterhin nach der Beamtenbesoldung bezahlen soll oder ob die Anwärter in den Tarifbereich überwechseln sollen, damit sie nach dem TVöD bezahlt werden können, weil man sonst wegen der geringen Anwärterbezüge keinen Nachwuchs mehr bekommt.

Ausdrücklich begrüßen wir von der SPD-Fraktion die Aufwertung der ersten Qualifikationsebene des bisherigen einfachen Dienstes. Der Verzicht auf die Besoldungsgruppe A 2 sowie die Überleitung der Beamtinnen und Beamten dieser Fachlaufbahnen in ausnahmslos höhere Ämter mit verbesserter Bezahlung sind ein wichtiger Schritt für die Attraktivität dieses Dienstbereichs. Ebenso positiv sehen wir, dass für diese Personen zusätzliche Stufen in die Gehaltstabelle eingefügt wurden, die eine Gehaltsverbesserung und eine höhere Versorgung ermöglichen.

Die Steigerung der flexiblen Leistungselemente ist hingegen aus unserer Sicht weniger gut gelungen. Der leistungsabhängige Aufstieg in den Stufen wird ein Bürokratiemonster erzeugen. Für über 200.000 Beamtinnen und Beamte bedarf es nun einer positiven Feststellung, dass sie oder er vorrücken darf. Die Latte wird gleichzeitig so hoch gelegt, dass sie vermutlich nur von ganz wenigen gerissen werden dürfte. Konsequenter wäre es gewesen, dem bisherigen Bundesrecht zu folgen und durch eine

negative Feststellung in Fällen, die nicht einmal den durchschnittlichen Anforderungen genügen, eine Möglichkeit einzurichten. Das hätte uns viel Bürokratismus erspart.

Völlig neu ist das Leistungslaufbahngesetz. Die Reduzierung der rund 300 Einzellaufbahnen auf sechs Fachlaufbahnen ist gut und richtig und entspricht den praktischen Bedürfnissen. In der Leistungslaufbahn gibt es künftig nur noch *eine* Laufbahn, auf die herkömmliche Einteilung in vier Laufbahngruppen wird verzichtet. Der Grundgedanke des leistungsorientierten Aufstiegs in dieser Leistungslaufbahn ist vielversprechend. Entscheidend für den Erfolg und die Akzeptanz wird jedoch sein, wie die modulare Qualifikation, die zur Überwindung der Qualifikationsebenen absolviert werden muss, aussehen wird. Da sind wir sehr gespannt, was in den nächsten Monaten in den Ministerien entwickelt wird. Das alles steht heute noch nicht fest und muss natürlich kritisch beobachtet werden. Der im Leistungslaufbahngesetz festgeschriebenen Evaluation nach Ablauf von zwei Jahren wird sich die SPD-Fraktion jedenfalls mit großem Interesse widmen.

In diesem Zusammenhang ist aber zu bedauern, dass das Prinzip der Personalentwicklung im neuen Leistungslaufbahngesetz nicht ausdrücklich verankert wurde. Die SPD hat hier in einem Änderungsantrag, der leider nicht Ihre Zustimmung fand, einen Mindestbestand an Maßnahmen und Instrumenten genannt. Ob es genügt, den Landespersonalausschuss zum ressortübergreifenden Kompetenzzentrum für Personalentwicklungsmaßnahmen und Innovationen zu ernennen und bei Bedarf durch ein externes Mitglied mit Erfahrung in Personalentwicklung zu verstärken, darf aus unserer Sicht bezweifelt werden. Personalentwicklung ist Aufgabe der Behördenleitung und ihrer Führungskräfte.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Im neuen bayerischen Versorgungsrecht werden diese bewährten Grundsätze im Wesentlichen fortgeführt und behutsam modernisiert. Erfreulich ist, dass sich alle Fraktionen für eine Erhaltung der Ergänzungszuschläge für Kindererziehungszeiten ausge-

sprochen haben. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung wurde entsprechend ergänzt. Die dadurch ausgelösten Mehrkosten sind gesellschaftspolitisch motiviert und gut angelegt, wenn auch Beamtinnen und Beamte, die ihre Kinder erziehen, für ihre Versorgung etwas gutgeschrieben kriegen.

Im Statusrecht werden die Altersgrenzen für den Ruhestand stufenweise um zwei Jahre angehoben. Erfreulich ist es deshalb, dass ein vorzeitiger Antrag auf Ruhestandsversetzung weiterhin mit 64 Jahren, bei der Polizei und den anderen Vollzugsdiensten mit 62 Jahren und für Schwerbehinderte weiterhin mit 60 Jahren möglich bleibt. Dieses Privileg müssen die Beamtinnen und Beamten allerdings mit Abschlägen auf ihre Versorgung erkaufen. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang, dass die Bayerische Staatsregierung den alternativen Weg zu Versorgungskürzungen, nämlich die Versorgungslasten nachhaltig und zukunftssicher über einen Versorgungsfonds zu finanzieren, kurzfristig bereits wieder verlassen hat. Es ist den Beamtinnen und Beamten des Freistaates nicht anzulasten, dass sie im Alter Versorgung beanspruchen. Es ist vielmehr fahrlässig, dass die Finanzierung dieser Anwartschaften einfach auf künftige Generationen verschoben wurde und dass mit diesem Versäumnis jetzt auch Einschnitte bei den Betroffenen begründet werden.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Bedauerlicherweise ist es uns auch nicht gelungen, die Anrechnung von Rentenzeiten auf langjährige Dienstzeiten zu erreichen. Auch dies benachteiligt die Späteinsteiger in den öffentlichen Dienst und damit gerade die Spezialisten, die in unseren Verwaltungen, zum Beispiel in der Gewerbeaufsicht, dringend gebraucht werden. Die Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften ist auch in diesem Gesetzeswerk leider ungelöst geblieben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich merke, meine Zeit läuft ab.

(Zurufe von der CSU: Ah!)

- Meine Redezeit natürlich.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** So schlimm ist es nicht. Es geht nur um die Redezeit.

**Stefan Schuster (SPD):** Es gäbe noch einige Verbesserungen im Personalvertretungsrecht, das in das Neue Dienstrecht leider auch nicht eingearbeitet wurde. Lassen Sie mich aber zum Schluss noch einige grundsätzliche Gedanken anfügen: Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wird der öffentliche Dienst gerne als ein privilegierter Sektor gesehen, der nicht zu leiden hat. Das ist absolut nicht der Fall. Die Einkommensschere in vergleichbaren Positionen klafft gegenüber der freien Wirtschaft weit auseinander.

Herr Kollege Pschierer, schön, dass Sie da sind. Dieses Thema hatten wir in einer Aussprache schon einmal. Damals haben Sie mich kritisiert und gefragt, wie ich denn zu diesen Zahlen käme. Ich habe Ihnen dann einen Brief in das Ministerium geschickt, in dem ich Ihnen aufgezeigt habe, wie die Schere auseinanderklafft. Leider habe ich nach nunmehr einem Dreivierteljahr bis heute keine Antwort bekommen. Ich habe gehört, dass ein Brief in Vorbereitung war, der Ihnen persönlich nicht gefallen hat. Aber vielleicht bekomme ich irgendwann noch einen Brief.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Herr Kollege Schuster, vielleicht noch ein Schlussgedanke, dann ist die Zeit um.

**Stefan Schuster (SPD):** Okay. Ich komme zum Ende. - Wie gesagt, wir können diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen, nachdem fast alle Änderungsanträge abgelehnt wurden.

(Zurufe von der CSU: Ah!)

Ich möchte auch gleich sagen: Wenn diese Dienstrechtsreform wirklich greifen soll, dann muss sie auch mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Da haben wir von der SPD-Fraktion die größten Bedenken, wenn wir in die Zukunft schauen und an den Doppelhaushalt 2011/2012 denken.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Ich weiß, dass es ein umfangreiches Gesetzeswerk ist, das auch Würdigung und intensive Aussprache verdient. Aber wir haben nun mal miteinander die zehn Minuten vereinbart. Ich bitte darum um Verständnis dafür, dass ich das hier irgendwie einhalten möchte.

Nächster Redner ist der Herr Kollege Meyer. Bitte schön, Herr Kollege Meyer.

**Peter Meyer (FW):** Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie zu dieser erweiterten Ausschusssitzung zum Neuen Dienstrecht.

(Harald Güller (SPD): Die SPD ist fast komplett!)

Mit zunehmender Ordnungszahl auf der Rednerliste wird so mancher Gedanke, der im Konzept steht, für die Zuhörer vielleicht nicht mehr so interessant. Aber lassen Sie mich am Anfang zunächst an den Dank des Kollegen Schuster an alle Beteiligten, an die Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss, an die Mitarbeiter im Landtagsamt und auch an die Verbände anschließen, die natürlich ihre Forderungen aufgestellt haben, aber stets auch Ratgeber waren. Herzlichen Dank. Auch Frau Heckner hat ihren Dank ausgesprochen.

Dass die Föderalismusreform richtig ist, will ich hier nicht infrage stellen. Unter dieser Prämisse war es richtig, ein eigenes bayerisches Dienstrecht zu schaffen. Ob es tatsächlich Sinn macht, dass wir dann in Deutschland ein aufgesplittetes Dienst- und Besoldungsrecht haben, ist eben die andere Frage. Aber ich denke, die bayerischen Beamtinnen und Beamten werden darunter nicht zu leiden haben, weil ich ausdrücklich

anerkenne, dass hier der bayerische Dienstherr natürlich im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit grundsätzlich gute Voraussetzungen bietet.

Einer der Kernpunkte ist die Leistungsorientierung. Ich sage das heute nicht zum ersten Mal. Die Leistung im öffentlichen Dienst ist nicht neu, auch das muss immer wieder festgestellt werden. Es ist nicht so, dass die Beamten erst ab 1. Januar etwas arbeiten müssen; sie haben in den letzten Jahren immer schon sehr viel geleistet und dafür nicht immer den äquivalenten Dank des Dienstherrn bekommen.

Die Zahl der Änderungsanträge hat der Herr Kollege Schuster dankenswerterweise schon genannt. Auch wir hätten uns hier sicherlich mehr als die genannten fünf Änderungsanträge, die beschlossen worden sind, gewünscht. Aber unter dem Strich werden wir heute dem Neuen Dienstrecht zustimmen; denn es ist nicht so, dass man nicht irgendwann später noch Verbesserungen einbauen könnte.

(Christa Naaß (SPD): Sie sind Optimist!)

- Frau Kollegin, ich bin immer Optimist, sonst macht es keinen Spaß.

Wir von Oppositionsseite haben nicht alles erreichen können. Ich darf an die Kolleginnen und Kollegen auf dieser Seite gerichtet hinzufügen: Ich habe im Ausschuss auch einmal allein gegen alle stimmen dürfen. Da habt auch ihr unsere Änderungen nicht mitgetragen, aber sei es drum.

(Zuruf der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

- Ich habe es für sinnvoll empfunden, das eben anders als ihr alle zu machen.

Welche Änderungsanträge hätte ich gerne gesehen? Bloß ein paar Beispiele hierzu; insofern halte ich die Neuregelung tatsächlich für teilweise inkonsequent:

Begonnen hat es - das war ein Antrag aller drei Oppositionsfraktionen - mit der Lehrbesoldung an Grund- und Hauptschulen. Da wurde mir zum Beispiel vorgeworfen, ich würde mich vor die Karren irgendwelcher Verbände spannen lassen. Nein, ich habe

damals im Ausschuss gesagt: Als Gesetzgeber müssten wir einmal klären, ob die Ausbildungen der Lehrer gleichwertig sind. Wenn ja, dann ist es ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, dass die Grund- und Hauptschullehrer auf Besoldungsstufe A 13 im Eingangssamt angehoben werden. Wenn nein, dann ist es kein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundsatzdebatte wurde ausdrücklich abgelehnt. Frau Kollegin Heckner, ich darf Sie zitieren: "Wir sind nicht hier, um eine Strukturdebatte zu führen, sondern um über Änderungsanträge abzustimmen."

(Christa Naaß (SPD): Na ja!)

Das war eine, wie ich finde, etwas lockere Bemerkung. Ich bin richtig froh, Frau Heckner, dass Sie nicht noch weiter differenziert und etwa gesagt haben: Wir sind dazu da, um Anträge der CSU abzunicken und die der Opposition abzulehnen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Insofern danke ich Ihnen für die etwas weniger ausführliche Differenzierung.

Meine Damen und Herren, als Gesetzgeber hätte ich mir tatsächlich manchmal eine ausführlichere Diskussion gewünscht. Die ist leider nicht geführt worden. Wir hätten uns auch gewünscht, beispielsweise im technischen mittleren Dienst, dass das, was den Flussmeistern mit dem Segen von CSU und FDP recht ist, den Lebensmittelüberwachungsbeamten und den Hygieneinspektoren billig sein sollte.

(Beifall bei Abgeordneten der Freien Wähler)

Wir haben eine Riesenbaustelle bei den Gerichtsvollziehern. Da ist es auch ein Haushaltsproblem und nicht unbedingt ein Problem des Neuen Dienstrechts. Da fehlen Stellen, und zwar Stellen, die merkwürdigerweise gestrichen wurden, obwohl wir die Zahl von Gerichtsvollziehern und Bezirken haben. Wir haben also weniger Stellen als Gerichtsvollzieher. Das kann so nicht weitergehen.

Wir haben in der Justiz die Ergänzung, die Änderung, die teilweise Stellenanhebung durch die neue Konstruktion, gemessen an der Zahl der Mitarbeiter bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, begrüßt und mitgetragen. Aber auch hier, meine Damen und Herren, fehlt es an der Konsequenz: Denn wenn es in der ordentlichen Justiz richtig ist, frage ich: Warum wird es dann in den Fachgerichtsbarkeiten, die entsprechend strukturiert und entsprechend leistungsfähig sind, nicht gemacht? Da kommt dann wieder das Argument - und das kam auch bei den Grundschullehrern -: Wer soll das bezahlen?

Meine Damen und Herren, wenn wir uns als Gesetzgeber über die Voraussetzungen für die Einstufung von Ämtern unterhalten, dann kann die Frage nach den Kosten nicht richtig sein. Diese Frage müssen wir uns dann meinetwegen im Haushaltsausschuss stellen. Aber bei dieser von mir immer vermissten Grundstrukturdebatte kann das Geld kein rechtsstaatliches Argument sein, denn wir haben das rechtsstaatliche Gebot der Gleichbehandlung.

Meine Damen und Herren, es gäbe noch sehr viel zu sagen. Herr Präsident, Sie haben vorhin beim Kollegen Schuster die Einhaltung der Redezeit angemahnt. Wir haben natürlich sehr lange diskutiert. Das muss heute nicht noch einmal ausgewalzt werden. Aber ich hätte mir teilweise im Ausschuss, wie gesagt, weitere Diskussionen gewünscht.

Grundsätzlich sind wir mit diesem Neuen Dienstrecht in Bayern im öffentlichen Dienst gut aufgestellt. Leistung kann und darf belohnt werden. Es geht darum, gute Mitarbeiter zu fördern. Das wollen wir alle unterstützen. Wer gut ist, darf nicht - jetzt übertreibe ich einmal - an seinem Grundschulzeugnis gemessen werden und hängen bleiben. Man muss flexibler sein. Gute Leute müssen gefördert werden und dann auch in andere Qualifikationsebenen kommen dürfen. Das ist ein zentrales Element, das wollen wir unterstützen.

Richtig ist, Kollege Schuster, das muss mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden. Die Dienstrechtsreform, die wir heute hoffentlich,

(Christa Naaß (SPD): Da bestehen große Zweifel!)

wir stimmen jedenfalls zu, verabschieden, bietet gute Ansätze dafür. Im Haushalt müssen dann auch noch beim Staat und bei den Kommunen entsprechende Mittel vorhanden sein. Wie gesagt: Ein Gesetz ist immer verbesserungswürdig und verbesserungsfähig. Gehen wir intensiv in die Evaluation - schönes neues Deutsch - und bringen wir in den kommenden Jahren noch die wichtigen und richtigen Änderungen endgültig ein.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nächster Redner ist Kollege Sprinkart.

**Adi Sprinkart (GRÜNE):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Über den Umfang des Neuen Dienstrechts wurde von den Vorrednern schon viel gesagt. Ich möchte mich ausdrücklich dem Dank der Vorredner an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Finanzministeriums und der Landtagsverwaltung anschließen.

In die mehr oder weniger ausgeprägten Lobgesänge auf das Neue Dienstrecht werde und kann ich nicht einstimmen. Auf die Gründe werde ich im Einzelnen noch eingehen.

(Zuruf von der CSU: Oha!)

- Enttäuscht, ich weiß.

In meiner Zeit als Abgeordneter in diesem Bereich - und das sind doch schon einige Jahre - ist dieses Gesetz das erste, dessen Entstehen wirklich transparent war. Das will ich ausdrücklich lobend erwähnen. Durch diese Transparenz konnte ich auch gut verfolgen, wie sich dieses Gesetz entwickelt hat. Entscheidendes Ziel dieses Gesetzes ist eine stärkere Leistungsorientierung, wobei Übereinstimmung darüber bestand

und besteht, dass die Beförderung das Kernelement der Honorierung der Leistung sein soll.

Aus diesem Grund wurden im Vorfeld der Dienstrechtsreform auch circa 18.000 Stellenhebungen im Doppelhaushalt geschaffen, davon die Hälfte funktionslose Beförderungsmöglichkeiten für Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrer und die andere Hälfte für die Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung.

Von den Stellenhebungen ist praktisch ein Viertel umgesetzt. Das andere Viertel soll zum 1. Januar 2011 kommen und der Rest, also die zweite Hälfte, sollte eigentlich im Doppelhaushalt 2011/2012 verankert werden. Denn das wurde den Beamtinnen und Beamten zugesagt. Aber ich habe so den Eindruck, die Beamtinnen und Beamten glauben angesichts der Haushaltslage selber nicht mehr, dass die zweite Hälfte kommen wird, und beim Beamtenbund hat der Finanzminister auch schon dezent auf die Situation hingewiesen.

Wenn wir die zweite Hälfte allerdings nicht umsetzen - das muss uns klar sein -, haben wir die Situation, dass wir, wenn ich das etwas flapsig sagen darf, die Häuptlinge befördern und die Indianer nur zur Hälfte. Das gilt zumindest für den Lehrerbereich. Hier haben wir aus Gründen des Abstandsgebots die Schulleiterinnen und Schulleiter höher eingestuft - diese Einstufung muss nach Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden -, während wir bei den "Indianern" - ich bleibe wieder bei den Lehrern - zwar ein Beförderungssamt A 12 Z und A 13 eingeführt haben, aber es steht nirgendwo, wie viele Beamtinnen und Beamte das erreichen werden. Froh werden auf alle Fälle diejenigen sein, die in der ersten Runde der Beförderung dabei sind; das kann man ihnen nicht mehr nehmen.

Stärkere Leistungsorientierung soll neben den Stellenhebungen auch im schnelleren Vorrücken von leistungsstarken Beamtinnen und Beamten in der Leistungsstufe zum Ausdruck kommen. Aus unserer Sicht ist das absolut begrüßenswert. Allerdings muss

man auch hier sehen, wie das in der Praxis umgesetzt wird und wie hoch die Messlatte für das schnellere Vorrücken gelegt wird.

Die absolute Überraschung bei der Vorstellung der Eckpunkte vor zwei Jahren und gewissermaßen auch das Highlight war die Abschaffung der Laufbahngruppen und die Bildung einer einheitlichen Leistungslaufbahn mit verschiedenen Einstiegsebenen. Das klingt vielversprechend, meine Damen und Herren, und damit wurden bei den Beschäftigten sicher hohe Erwartungen geweckt. Die Schaffung einer einheitlichen Leistungslaufbahn kam deshalb überraschend, weil man beim Fachsymposium im Vorfeld zum Bereich Laufbahnbericht den Eindruck gewinnen konnte, Ministerium und Beamtenbund seien sich darin einig, dass die Laufbahngruppen erhalten bleiben müssen, wenn auch nicht unbedingt vier Laufbahngruppen.

"Einheitliche Leistungslaufbahn" hört sich gut an, entpuppt sich allerdings als alter Wein in neuen Schläuchen. Die Laufbahngruppen wurden offiziell abgeschafft, an deren Stelle wurden neue Qualifizierungsebenen geschaffen. Für den Aufstieg über die Laufbahngrenzen oder Qualifizierungsebenen hinweg ist jetzt nicht mehr der Landespersonalausschuss verantwortlich, sondern es sind die einzelnen Ressorts. Aus zentralen Prüfungen wurden modulare Qualifizierungsmaßnahmen. Dank der Transparenz, muss man fairerweise sagen, war gut zu verfolgen, wie die Messlatte in Form dieser Qualifizierungsmaßnahmen und -prüfungen mit jedem Entwurf ein Stück weit höher gelegt wurde. Es ist auch nicht so, dass man einfach mit dem ersten Training zum Überspringen der Messlatte beginnen darf. Nein, für diese Qualifizierungsmaßnahmen muss man vom Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Da ganz offensichtlich gigantische Angst herrscht, dass einige Leistungsträger zu früh in Form kommen und das System sprengen, dürfen die Besten erst nach zehn Jahren über die Messlatte springen. Meine Damen und Herren, so habe ich mir Leistungsorientierung nicht vorgestellt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese eigentlich bedauerliche Entwicklung blieb auch der Basis der Beamtenschaft nicht verborgen. Wenn Sie mit den Beamtinnen und Beamten vor Ort sprechen, werden Sie feststellen, dass sie nur eine geringe Hoffnung in eine stärkere Leistungsorientierung setzen,

(Zuruf des Abgeordneten Reinhard Pachner (CSU))

wie ganz offensichtlich der Kollege Pachner.

Ich finde das ausgesprochen schade, weil wir hier eine große Chance verspielt haben.

Noch etwas wurde bei den Beratungen deutlich: Wir haben uns akribisch mit der Einstufung von neuen Richtern und Staatsanwälten befasst. Da wurde fast jedes Amtsgericht separat behandelt, wenn ich das übertreibend so sagen darf. Das ist aus unserer Sicht auch in Ordnung, aber um die Eingangssämter des mittleren und des gehobenen Dienstes haben wir uns nicht gekümmert. Hier wurden alle unsere Anträge, mehr Gerechtigkeit zu schaffen, von den Regierungsfractionen abgelehnt.

Damit wäre ich bei den eindeutigen Verlierern dieser Dienstrechtsreform. Inzwischen trauen sich auch kleinere Verbände zu sagen, dass man auf sie keine Rücksicht genommen hat. Sie sind deshalb Verlierer, weil sie nach Umwandlung der Altersstufen in Leistungsstufen zum Teil ganz erheblich schlechter eingestuft werden. Ich will das an einem Extrembeispiel festmachen, nämlich den technischen Beamten, den Diplom-Ingenieuren (FH). Bei diesen werden vermutlich über 90 % der Beamtinnen und Beamten nach dem neuen Dienstrecht deutlich schlechter eingestuft als nach dem alten Dienstrecht, und das macht bis zu 600 Euro im Monat aus im Vergleich zum Status quo.

(Ingrid Heckner (CSU): Wie ist es bei A 4?)

Auch Weiterentwicklungen bei den Bildungsgängen und Bildungsabschlüssen, die ihren Niederschlag bei der Festlegung des Eingangsamtes finden müssten, blieben unberücksichtigt. Die Verlierer sind in Zukunft vor allem diejenigen Beamtinnen und

Beamten, die ihre Ausbildung außerhalb des öffentlichen Dienstes machen und bei denen zum Teil auch noch berufliche Praxis für die Ausübung des Amtes vorgeschrieben ist.

Nicht einmal die die Volksschullehrer diskriminierende Formulierung, dass sie zum höheren Dienst gehören, aber als einzige Ausnahme nur in A 12 eingestuft werden, konnte gestrichen werden. Hier hätte es die Formulierung "in der Regel" genauso getan. Das hätte nichts gekostet, hätte aber zumindest bestimmte Hoffnungen bei den Lehrern bestehen lassen.

Bester Beleg dafür, dass diese Schlechterstellung vieler - nicht aller - Beamten in diesem Bereich kommen wird, ist die Tatsache, dass Sie hier eine quasi als Vertrauensschutz deklarierte Übergangsregelung getroffen haben, wobei wir bei genauem Hinsehen feststellen müssen, dass es sich hier vielleicht um eine Übergangsregelung, aber sicher nicht um Vertrauensschutz handelt, weil selbst die Anwärter, die unter diese Regelung fallen und ab dem 01.01.2011 als Beamte übernommen werden, in der Regel schlechter gestellt werden als nach dem Status quo.

Kolleginnen und Kollegen, was wir ausdrücklich mittragen, ist die Anhebung der Altersgrenze. Ich denke, hier darf es keinen Sonderstatus für die Beamtinnen und Beamten geben. Wenn die Altersgrenze im Tarifbereich nach oben gesetzt wird, ist es meines Erachtens selbstverständlich, dass das Gleiche bei den Beamtinnen und Beamten passiert, auch wenn ich durchaus Verständnis für den Unmut der Betroffenen habe. Aber schließlich haben wir das für uns Abgeordnete im Landtag auch getan.

Damit nicht der Eindruck entsteht, alles an dieser Dienstrechtsreform sei schlecht, nenne ich auch Bereiche, die ausdrücklich zu loben sind. Ich habe schon die zusätzlichen Beförderungsstellen, die Umwandlung der Altersstufen in Leistungsstufen und das vermeintlich schnellere Fortkommen in diesen Leistungsstufen als Leistungsanreiz genannt. Weiter nenne ich die Abschaffung der Besoldungsgruppe A 2 und die Zusammenfassung von 300 Einzellaufbahnen in sechs Fachlaufbahnen, die die Besol-

derung der Beamtinnen und Beamten doch deutlich überschaubarer und transparenter macht. Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass aus der Leistungslaufbahnverordnung ein Leistungslaufbahngesetz geworden ist, sodass das Parlament in diesem Fall ein echtes Mitspracherecht hat. Ausdrücklich erwähnen möchte ich noch die Verbesserung bei der Anrechnung von Erziehungszeiten vor allem für Beamtinnen - ich sage einmal, Beamte werden das wohl eher selten in Anspruch nehmen -, wobei wir hier auf der Skala nach oben noch deutlich Spielraum haben.

Meine Damen und Herren, wir lehnen die Dienstrechtsreform im Wesentlichen aus drei Gründen ab:

Erstens. Bei den Beamtinnen und Beamten wurden Hoffnungen geweckt, was die stärkere Leistungsorientierung und die Abschaffung der Laufbahngruppen anbelangt, die bei genauem Hinsehen vermutlich nicht erfüllt werden.

Zweitens wurde es versäumt, bei den Eingangssämtern vor allem des mittleren und des gehobenen Dienstes längst überfällige Anpassungen vorzunehmen.

Drittens. Von den Vorrednern wurde es schon angesprochen: Wenn im Rahmen eines umfangreichen Gesetzgebungsvorhabens von der Opposition 80 bis 100 Änderungsanträge eingereicht werden, die in der Regel auf Eingaben der betroffenen Verbände fußen, und gerade einmal drei oder vier Anträgen zugestimmt wird, dann ist das ein deutliches Signal: Wir brauchen euch nicht. Meine Damen und Herren, wer in diesem Hause möchte, dass sich eine breite Mehrheit für Gesetzesvorhaben findet, der muss mit den Vorschlägen der Oppositionsparteien anders umgehen. Ich habe Ihnen schon gesagt, dass selbst Vorschläge, die faktisch nichts kosten, barsch abgelehnt wurden.

Ich komme zum Schluss. Das Neue Dienstrecht lässt durchaus Spielraum für Interpretation und Umsetzung. Wir werden genau beobachten, ob der Spielraum im Sinne der Beamtinnen und Beamten oder im Sinne des Finanzministers genutzt wird. Wir werden, und da bin ich ganz sicher, in den nächsten Jahren eine Fülle von Petitionen bekommen, in denen sehr deutlich auf die zum Teil von mir angesprochenen Schwach-

stellen dieses Gesetzes hingewiesen wird. Ich hoffe und wünsche mir, dass wir dann auch die Größe finden, diese Fehler zu beseitigen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Danke schön, Herr Kollege. Nächster Redner ist Herr Professor Dr. Barfuß, dem ich das Wort erteile.

**Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP):** Herr Präsident, meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein guter Tag für die bayerischen Beamten, aber auch für den Staat. Man überlege sich nur, wie denn Staat gemacht wird: Der Staat muss organisiert sein. Es gibt Leute, die durch die Bevölkerung legitimiert sind, für die Bevölkerung Entscheidungen zu treffen, aber das Ganze muss auch umgesetzt werden. Diesen dialektischen Prozess, zwischen Entscheidungsfindung und Umsetzung aus dem Umzusetzenden etwas Neues zu machen, den leisten die Beamten. Deswegen möchte ich mich bei Ihnen, Herr Ministerialdirigent Hüllmantel, und Ihrer Arbeitsgruppe ganz herzlich bedanken. Sie haben hier ein beachtliches Werk vorgelegt.

Wir sollten das Ganze aber heute nicht zerreden und nicht die für die Deutschen ein wenig typische Diskussion führen: Wir haben zwar ein wunderschönes neues Haus, aber schaut bitte nicht so genau hin, da fehlt noch eine Steckdose und die Bodenplatten sind noch nicht ganz fertig. Damit ist die Freude über das Haus schon wieder halb kaputt, statt dass man das Wesentliche sehen würde, das man geschaffen hat. Das Wesentliche ist hier die wirklich moderne Art und Weise, wie man mit der Materie umgeht.

(Zuruf von der SPD)

- Frau Kollegin, dass Sie dazwischenrufen, ist Ihr gutes Recht. Es ist doch ganz normal, dass in einem freien Land und in einem freien Parlament - Gott sei Dank ist das so - unterschiedliche Meinungen vorhanden sind. Da gibt es eine Regierungskoalition und eine Opposition. Ich habe in meinem Text stehen, dass ich mich ausdrücklich

auch bei den Kolleginnen und Kollegen der SPD, der Freien Wähler und der GRÜNEN bedanke, weil sie uns immer wieder herausfordern. Letztlich haben wir aber doch die Verantwortung und müssen in der Sache entscheiden.

Ich nenne einmal drei Namen: Thomas Mütze, Hans Herold und ich, wir drei sind Mitglieder sowohl im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, wo wir sehr gern mitarbeiten, als auch im Haushaltsausschuss. Es ist doch klar, dass man sich im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes so ziemlich alles vorstellen kann, aber dass man es im Haushaltsausschuss auch finanzieren muss. Deswegen ist immer wieder eine Abwägung nötig. Angesichts der vorgenommenen Abwägung denke ich, wir haben ein gutes Gesetzeswerk geschaffen. Wichtig ist mir jetzt, wie es der Präsident hier gesagt hat, dass wir anfangen und nach zwei Jahren genau hinsehen, was sich bewährt hat, wo wir nachsteuern müssen, was man ergänzen oder verbessern kann und wo man vielleicht auch den einen oder anderen Vorschlag von Ihnen aufgreifen kann.

Aber eines dürfen wir nicht vergessen: Während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der sogenannten freien Wirtschaft sehr, sehr konjunktur- und strukturabhängig sind, ist das bei uns im öffentlichen Dienst weniger der Fall. Insofern ist es doch legitim, wenn man einige Teile des Gesetzeswerks unter den Haushaltsvorbehalt stellt. Ich sehe darin jedenfalls nichts Schlechtes.

Drei Punkte möchte ich ansprechen, die ich - oder wir, ganz wie Sie wollen - gern anders gemacht hätte. Ich halte die Eingruppierung der Bachelor für falsch. Ich will Ihnen auch sagen, warum. Wenn dem Staat der Bachelor - der reguläre künftige Abschluss nach Bologna - nur A 9 oder A 10 wert ist, schickt er junge Menschen, die dies gar nicht beabsichtigt haben, an die Universitäten. Schließlich werden dort Ressourcen verbraucht, die eigentlich für diejenigen Studenten vorgesehen sind, die sich von Haus aus für ein Universitätsstudium entscheiden. Das hätte anders gemacht werden können. Ich bin davon überzeugt, dass die Praxis diese Regelung korrigieren wird.

Wir Liberalen sind der Meinung, das Beurteilungsverfahren für Lehrerinnen und Lehrer hätte so bleiben sollen, wie es jetzt ist. Der Schulleiter hat jederzeit die Möglichkeit, die Lehrer zu beurteilen. Außerdem kann jeder Lehrer eine Beurteilung beantragen. Das muss nicht zwingend vorgeschrieben werden. Darüber hinaus sollte die Altersteilzeit grundsätzlich flexibel gestaltet werden.

Mir hat die Transparenz der Gesetzesberatungen sehr gut gefallen. Die Herstellung der Öffentlichkeit und die Durchführung einer Anhörung sind einmalig gewesen. Dafür möchte ich der Frau Vorsitzenden Heckner herzlich danken. Sie hat das in einer tollen Regie gemacht. Das haben wir gut hingekriegt. Dieser Gesetzesweg wäre zur Demonstration an den Schulen vorbildlich.

Obwohl er nicht hier sitzt, erlaube ich mir, auf Kollegen Erwin Huber hinzuweisen. Wenn ich das richtig nachgelesen habe, war er der Initiator. Er hat es auf den Weg gebracht, und ich finde, er hat es toll gemacht. Insgesamt können wir stolz auf uns sein. Ich bitte die Herrschaften, die draußen in der Beamtenschaft Verantwortung tragen: Machen Sie etwas aus diesem Gesetz. Es liegt an Ihnen, wie Sie es umsetzen. Berichten Sie uns bitte über die Stärken und die Schwächen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, bitte schmollen Sie dann nicht. Lassen Sie uns gemeinsam darüber beraten, wie wir die Fehler wieder ausbügeln können. Die Fehler müssen ausgemerzt und die guten Regelungen gestärkt werden. Insgesamt möchte ich meinen Kollegen - ich bin selbst Beamter - sagen: Meine lieben Freunde, es gibt schlimmere Schicksale, als in Bayern Beamter zu sein.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Als Mitglied einer Regierungsfraktion sage ich: Es gibt Bundesländer, die nicht von der CSU und der FDP regiert werden. Die Kollegen dort würden gerne so regiert werden, wie die Kollegen bei uns.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Im Rahmen der Aussprache hat Herr Staatsminister Fahrenschon um das Wort gebeten. Bitte schön, Herr Finanzminister.

**Staatsminister Georg Fahrenschon (Finanzministerium):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will an den Anfang meiner Rede ein Wort des Dankes stellen. Sie haben sich zum ersten Mal mit diesem umfangreichen, vielleicht sogar dem umfangreichsten Gesetzespaket, das den Bayerischen Landtag in seiner jüngeren Geschichte beschäftigt hat, auseinandergesetzt. Die Tatsache, dass Sie nicht einmal ein halbes Jahr nach der Ersten Lesung die Schlussberatung durchführen können, zeugt von einer extrem effizienten Behandlung des Gesetzes hier im Bayerischen Landtag. Das Landtagsamt und die Ausschussekretariate haben sehr gute Arbeit geleistet. Mein Dank gilt nicht nur den vielen helfenden Händen hinter den Kulissen, sondern auch den Berichterstattern in den Ausschüssen. Ein besonderer Dank gilt der Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, liebe Ingrid Heckner. Das versteht sich von selbst.

(Beifall bei der CSU)

Die Fragen nach der Struktur des öffentlichen Dienstes können eigentlich nur Spezialisten beantworten. Der Bayerische Landtag ist das einzige Länderparlament, das einen eigenen Ausschuss für den öffentlichen Dienst eingerichtet hat, weil wir uns darüber im Klaren sind, welche zentrale Rolle der öffentliche Dienst für ein Bundesland, insbesondere für ein großes Bundesland, das in wesentlichen Teilen für die wirtschaftliche Stärke Deutschlands geradestehen muss, spielt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, deshalb möchte ich daran erinnern, wo der öffentliche Dienst überall vorzufinden ist. Wenn wir uns über Bildung, Schule oder die Hochschule unterhalten, haben wir es mit Mitarbeitern des bayerischen öffentlichen Dienstes zu tun. Wenn wir uns über die innere Sicherheit, die Polizei und die Justiz unterhalten, haben wir es mit Mitarbeitern des bayerischen öffentlichen Dienstes zu tun. Überall treffen wir auf motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen

Dienstes: im Umweltschutz, im Naturschutz, in der Wasserwirtschaft, in den Staatsforsten, in den kulturellen Einrichtungen und Museen sowie im sozialen Dienstleistungssektor der Universitätskliniken. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes schaffen wir mit dieser Debatte und dieser Zweiten Lesung sowie der anschließenden Schlussabstimmung Grundlagen, die mit modernen Strukturen richtige Anreize setzen. Die Steuerverwaltung und den inneren Dienst möchte ich nicht vergessen.

Meine Damen und Herren, insgesamt arbeiten in Bayern 314.000 Beschäftigte im öffentlichen Dienst, davon 219.000 Beamte. Wir dürfen in diesem Zusammenhang nicht diejenigen vergessen, die in den letzten 60 Jahren aus Bayern das gemacht haben, was Bayern heute ausmacht. Wenn wir über den öffentlichen Dienst, seinen Zustand und seine Zukunftsausrichtung in Bayern diskutieren, reden wir auch über 112.000 Versorgungsempfänger.

Unsere Bürgerinnen und Bürger, aber auch unsere Unternehmerinnen und Unternehmer brauchen einen engagierten und effizienten öffentlichen Dienst. Unsere Beamten brauchen klare Anreize und klare Rahmenbedingungen. Der Freistaat als Arbeitgeber braucht Instrumente moderner Personalführung und Personalentwicklung. Das sind die Ziele, die wir im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Dienstrecht anstreben müssen. Diese Kompetenzen haben wir uns aus guten Gründen mit der Föderalismusreform I zurückerkämpft.

Herr Meyer, Sie haben recht. Der öffentliche Dienst arbeitet schon heute auf einem unbestritten hohen Niveau: Verwaltungsdienstleistungen aus einer Hand, Antragsstellungen online, schnelle und ergebnisorientierte Verwaltungsverfahren. Das zeichnet die Verwaltung und den öffentlichen Dienst in Bayern aus. Wir können festhalten: Bayern besitzt schon heute einen hohen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Bundesländern in Bezug auf die Unternehmen, die Arbeitsplätze und Arbeitskräfte. Wir sind mit unserem öffentlichen Dienst gut positioniert.

(Beifall bei der CSU)

Das heißt nicht, dass wir nicht noch besser werden könnten. Das heißt nicht, dass Sie an dieser Stelle die Arbeit nicht ernst genommen haben. Kurt Fallthäuser hat als damaliger Staatsminister der Finanzen die Orientierungsdebatten mit dem Beamtenbund und dem DGB geführt. Erwin Huber hat die Eckpunkte geprägt, über die wir hier im Parlament vor zwei Jahren debattiert haben. Sie haben die Grundlagen für die rechtlichen Bedingungen im Neuen Dienstrecht gelegt und die Endarbeit erleichtert. Hervorzuheben sind ebenfalls die Diskussionen, die die letzten zwölf Monate geprägt haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte allen Danke sagen. Wir haben meines Erachtens die richtigen Konsequenzen gezogen. Wir setzen und wir schärfen mit dem Neuen Dienstrecht das Leistungsprinzip durch die Streichung des automatischen Vorrückens in den Stufen der Grundgehaltstabelle und die Einführung der neuen Leistungslaufbahn. Der Vorwurf an die bayerischen Beamten, dass sie ohne die entsprechende Leistung automatisch befördert würden und mehr Geld bekämen, gehört der Vergangenheit an.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

In Bayern wird derjenige befördert, der etwas tut. Das ist auch richtig so. Im Sinne der Stärkung des Leistungsprinzips haben wir bereits zahlreiche neue Beförderungssämter geschaffen. Wir haben mit der Einführung einer durchgehenden Leistungslaufbahn eine wesentliche Veränderung in der Systematik des Dienstrechtes bewirkt. Für unsere leistungsstarken Beamten haben wir die Mauern der Laufbahngruppen beseitigt. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das war eine historische Entscheidung. Die gläsernen Decken haben in der Vergangenheit den Aufstieg von engagierten jungen Menschen im öffentlichen Dienst behindert. Sie sind immer wieder angestoßen. Diese jungen Frauen und Männer befreien wir. Wir setzen auf einen durchgehenden, auf Leistung aufbauenden, motivierenden und zupackenden öffentlichen Dienst. Dies darf

man an dieser Stelle dick unterstreichen. Dies ist für die bessere Ausrichtung des öffentlichen Dienstes ein historischer Schritt nach vorne.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Gerade mit Blick auf die Verbesserungen im Gesetz geht meines Erachtens der Vorwurf von roter und grüner Landtagsfraktion, diese kämen nur den "Häuptlingen" und nicht den "Indianern" zugute, völlig ins Leere. Wenn man sich einmal im Hinblick auf die "Indianer" damit auseinandersetzt, so ergeben sich zu deren Gunsten der Wegfall der Besoldungsgruppe A 2 und die Anfügung von bis zu drei Stufen in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6; die neuen funktionslosen Beförderungssämter im Lehrerbereich kommen den Lehrerinnen und Lehrern zugute, die jeden Tag in den Klassen Unterricht halten.

Ich sage deshalb, an die Fraktion der Freien Wähler gerichtet: Respekt. Hier wird nicht Opposition um der Opposition willen betrieben; hier wird das Ergebnis der gemeinsamen Beratungen anerkannt. Ich glaube, dass wir gut und intensiv gearbeitet haben.

(Beifall bei der CSU)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will mit einem weiteren Gedanken schließen und Sie darauf aufmerksam machen, dass die Personalgewinnung und die Personalbindung - auch das muss uns als Freistaat Bayern, als großer Arbeitgeber in Bayern, beschäftigen - Themen sind, die in den nächsten 20 Jahren an oberster Stelle zu finden sein werden. Wie erreichen wir es, dass wir gute und engagierte junge Leute für den öffentlichen Dienst in Bayern gewinnen, dass wir sie begeistern, damit wir mit einer guten und motivierten Verwaltung den Standortfaktor öffentlicher Dienst auch in Zukunft gut darstellen können? Insoweit darf man darauf hinweisen, dass wir zwar in der Vergangenheit mit dem Angebot der Verbeamtung auf Lebenszeit immer schon einen guten Trumpf in der Hand hatten; aber im Kampf um die wirklichen Leistungsträger muss man in Zukunft mehr bieten als reine Beschäftigungssicherung.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Thomas Beyer (SPD))

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere engagierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erwarten berufliche Abwechslung durch vielfältige Aufgabstellungen. Sie erwarten umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten und sie erwarten selbstverständlich auch Flexibilität in der Arbeitszeit. Das müssen wir bieten, wenn wir hoch qualifiziertes Personal auch in Zukunft gewinnen wollen. Arbeitsplatzgarantie ist wichtig, aber wir müssen eben auch die Talente unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern, um zu Motivation und guten Leistungen zu kommen.

Genau das schafft das Neue Dienstrecht, genau dafür setzt das Neue Dienstrecht den Rahmen. Ich meine deshalb: Der Freistaat wird mit diesen neuen Rahmenbedingungen gut aufgestellt sein, nicht nur im Wettbewerb um gutes und qualifiziertes Personal, nicht nur im Verständnis, dass der öffentliche Dienst auch ein wichtiger Standortfaktor ist, nein, auch in der Überzeugung, dass wir mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem hoch kommunikativen und auf gemeinsamer Wertschätzung ausgerichteten Prozess zu einem optimalen Ergebnis gekommen sind.

Ich bitte deshalb um Ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Danke schön, Herr Staatsminister. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf sowie die mit aufgerufenen Änderungsanträge zugrunde.

Vorweg lasse ich über die vom federführenden Ausschuss ganz oder teilweise zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge, die in Teil I der hierzu aufgelegten Mitteilung zusammengestellt sind,

(Siehe Anlage 1)

abstimmen. Außerdem liegt Ihnen noch eine Liste vor, aus der das jeweilige Abstimmungsverhalten jeder Fraktion bei der Zweitberatung im Ausschuss ersichtlich ist.

(Siehe Anlage 2)

Besteht Einverständnis, dass wir ganz oder teilweise über die zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung dieses Votum aus den Ausschüssen zugrunde legen? - Das ist der Fall. Das vereinfacht die Sache sehr. Dann lasse ich so abstimmen.

Wer also mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. desjenigen seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. Stimmenthaltungen? - Eine Stimmenthaltung von Frau Pauli. Gegenstimmen? - Die Voten sind vom Landtag so übernommen. Die Änderungsanträge sind damit, wie in der Aussprache schon angesprochen, ganz oder teilweise abgelehnt worden.

Zum Gesetzentwurf hat der federführende Ausschuss bei seiner Zweitberatung Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen empfohlen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmte bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zu, allerdings mit der Maßgabe weiterer Änderungen. Er übernahm dabei nicht die vom federführenden Ausschuss bei der Zweitberatung in Nummer 2 Buchstaben c bis g und Nummer 3 des Berichts vorgeschlagenen Änderungen. Im Einzelnen verweise ich auf die Beschlussempfehlung mit Bericht auf Drucksache 16/5368.

Nach Abschluss des Ausschussverfahrens haben Abgeordnete der Fraktionen der CSU und der FDP einen weiteren Änderungsantrag, ausgedruckt auf Drucksache 16/5420, eingereicht, über den ich jetzt abstimmen lasse. - Ich lasse separat über diesen einzelnen, nachträglich eingebrachten Änderungsantrag abstimmen. - Wer diesem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen von

CSU, FDP und SPD sowie der Kollege Meyer. Wer ihn ablehnen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Nun bitte ich, die Enthaltungen anzuzeigen. - Das sind die Abgeordneten der Freien Wähler und Frau Pauli.

Somit ist dieser Änderungsantrag angenommen worden. Die beschlossenen Änderungen sind damit in die Abstimmung über den Gesetzentwurf mit einzubeziehen.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kollegen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen von SPD und GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Somit ist mit Mehrheit beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung nun sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses unter gleichzeitiger Berücksichtigung des zuvor beschlossenen Änderungsantrages seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich jetzt vom Platz zu erheben. - Das sind die Abgeordneten der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Pauli. Wer dem Gesetzentwurf nicht zustimmen möchte, den bitte ich, sich jetzt von den Plätzen zu erheben. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen von SPD und GRÜNEN. Stimmenthaltungen bitte ich auch durch Aufstehen anzuzeigen. - Keine.

Damit ist der Gesetzentwurf so angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die aufgerufenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/3663, 3664, 3676, 3901,

3911 mit 3915, 4201, 4206 mit 4211, 4309, 4310, 4313 mit 4316, 4322, 4323, 4327, 4329, 4960, 5119, 5142 und 5420 ihre Erledigung gefunden.

Ihre Erledigung gefunden haben außerdem die Nummer 6 c der Drucksache 16/3674, die Nummer 5 b der Drucksache 16/3893, die Nummer 1 Satz 1 der Drucksache 16/3905 und die Nummer 1 der Drucksache 16/4332.

Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis und der Tagesordnungspunkt "Dienstrechtsreform" ist somit erledigt.

Wir wechseln das Themenfeld.





Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.08.2010

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.11.2010

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.03.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 5** **München, den 30. März** **2012**

---

Datum	I n h a l t	Seite
26.3.2012	<b>Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes</b> 26-5-A	82
21.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten 2130-1-I	84
21.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 7841-2-L	85
1.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft 200-27-1-UG	86
7.3.2012	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt 2038-3-9-1-UG	87
9.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben 2210-4-4-WFK	88
11.3.2012	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung 7824-3-L	90
15.3.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Sachverständigen im Bauwesen 2132-1-10-I	91
–	Druckfehlerberichtigung der Einleitung der Berichtigung vom 15. Februar 2012 (GVBl S. 60) hinsichtlich § 18 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern 2032-1-1-F	92

---

26-5-A

## Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Vom 26. März 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Personen im Sinn des Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder solange Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

b) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgender Abs. 5 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind

1. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, und
2. Personen im Sinn des Art. 1 nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann

die Frist nach Satz 1 verkürzen. <sup>3</sup>Familie im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die die Personensorge ausüben.

(5) <sup>1</sup>Abs. 4 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben, oder
2. Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

<sup>2</sup>In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. <sup>2</sup>Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. Krankheit die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht,
2. auf Grund Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,
3. Personen im Sinn des Art. 1 über ein so hohes Erwerbseinkommen oder

Vermögen verfügen, dass sie den gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können oder

4. wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu den Verfahren in den Fällen der Art. 4 Abs. 4 und 5 und zur Frage des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Ermächtigung“ wird durch das Wort „Ermächtigungen“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 26. März 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2130-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das  
Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten**

Vom 21. März 2012

Auf Grund von § 46 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, § 80 Abs. 5 Satz 1 und § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten (BayRS 2130-1-I), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung – UmlegAusschV)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „die Flurbereinigungsbehörde oder“ werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dem Umlegungsausschuss kann auch die Durchführung vereinfachter Umlegungen übertragen werden, sofern nicht die Befugnis der Gemeinde auf eine andere geeignete Behörde übertragen wird.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird die Abkürzung „BBauG“ durch die Worte „des Baugesetzbuchs (BauGB)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3a werden die Worte „des Bundesbaugesetzes“ durch die Abkürzung „BauGB“ ersetzt.

4. §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 8 wird § 5.

6. Der bisherige § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden das Wort „Bundesbaugesetzes“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ und die Worte „§ 157 BBauG“ durch die Worte „§ 217 BauGB“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17)“ gestrichen.

7. Der bisherige § 10 wird § 7.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 21. März 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

7841-2-L

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

**Vom 21. März 2012**

Auf Grund des § 8a Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl I S. 3194), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT144 V1), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVBl S. 717), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „(ABl L 30 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 992/2009 (ABl L 278 S. 7)“ durch die Worte „(ABl L 30 S. 16, ber. 2010 ABl L 43 S. 7), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die in § 8a Abs. 2 InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) genannten Feldraine hinaus werden folgende Landschaftselemente mit einer Breite von jeweils bis zu zwei Metern als Teil der genutzten Fläche im Sinn des Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbe-

stimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl L 316 S. 65) in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt:

1. Gräben, soweit sie nicht ganzjährig Wasser führen,
  2. Hecken im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DirektZahlVerpflV mit einer Länge von unter zehn Metern,
  3. Baumreihen im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 2 DirektZahlVerpflV mit weniger als fünf Bäumen oder einer Länge von unter 50 Metern,
  4. Einzelsträucher.“
3. In § 13 werden die Worte „Verordnung zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiedurchführungsverordnung – BetrPrämDurchfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (BGBl I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl I S. 801),“ durch das Wort „Betriebsprämiedurchführungsverordnung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 21. März 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

200-27-1-UG

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Einrichtung und Organisation  
der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft**

Vom 1. März 2012

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft (OrgWasV) vom 4. Dezember 2005 (GVBl S. 623, BayRS 200-27-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann folgende Aufgaben abweichend von der Anlage ganz oder teilweise auf andere Wasserwirtschaftsämter übertragen:

1. Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben für einzelne Gewässerabschnitte oder wasserwirtschaftliche Anlagen,
2. einzelne Projekte und Maßnahmen sowie
3. weitere Aufgaben, deren abweichende Zuordnung aus organisatorischen Gründen erforderlich erscheint.

<sup>2</sup>Abweichend von der Anlage nehmen die Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und München zentrale Bewilligungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen der EU-Kofinanzierung wahr.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 1. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2038-3-9-1-UG

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung**  
**über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des**  
**gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes**  
**beim Bayerischen Geologischen Landesamt**

Vom 7. März 2012

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen geologisch- und bodenkundlich-technischen Dienstes beim Bayerischen Geologischen Landesamt (EinstellungsV/GLA) vom 14. November 1979 (BayRS 2038-3-9-1-UG) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

München, den 7. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium**  
**für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2210-4-4-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen  
für Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Vom 9. März 2012

Auf Grund von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) vom 29. Oktober 1985 (GVBl S. 681, BayRS 2210-4-4-WFK), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin“ durch die Worte „im Akademischen Bereich“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „An Universitäten kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Universitäten hat erworben“ ersetzt.
  - bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist,“.
  - cc) In Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „erworben“ die Worte „oder die Zweite

Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt“ eingefügt.

## c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „An Kunsthochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Kunsthochschulen hat erworben“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Worte „bei Bewerbern für die Hochschule für Fernsehen und Film München soll an Stelle der Tätigkeit nach Halbsatz 1 eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Fach nachgewiesen werden“ eingefügt.

- d) In Abs. 3 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen hat erworben“ ersetzt.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Fachlehrer und Fachlehrerinnen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben“.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Fachlehrers oder der Fachlehrerin kann eingestellt werden“

durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben hat erworben“ ersetzt.

bb) Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist oder“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie § 2 Satz 1 Nr. 3 kann bei Lehrkräften im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen eine Tätigkeit im Hochschulbereich angerechnet werden, wenn hierfür dringende dienstliche Gründe bestehen und sich der Bewerber während dieser Tätigkeit besonders bewährt hat.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für den Bereich der Vermittlung lebender Fremdsprachen sind Ausnahmen von dem Erfordernis der fachlichen Einschlägigkeit des Hochschulabschlusses zulässig; die Einzelheiten regelt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Verwaltungsvorschrift.“

4. In § 4 werden die Worte „Art. 9 Abs. 4 und Art. 31 BayBG“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 9. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

7824-3-L

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung

Vom 11. März 2012

Auf Grund des Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291; BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) vom 12. Februar 2008 (GVBl S. 46, BayRS 7824-3-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Der Tabellenabschnitt betreffend die Tierart „Rinder“ wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 Buchst. b werden in der Spalte „Durchführung der Leistungsprüfung“ die Worte „ZV Würzburg“ durch die Worte „RZV Franken“ ersetzt.
  - b) In Nr. 6 Buchst. a werden in der Spalte „Art der Leistungsprüfung“ die Worte „Nachkommen von Prüfbullen“ durch die Worte „Tiere aus der Nachkommenprüfung gemäß Zuchtprogramm“ ersetzt.
2. Der Tabellenabschnitt betreffend die Tierart „Pferde“ wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Spalte „Durchführung der Leistungsprüfung“ und der Spalte „Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsverglei-

chen“ wird jeweils die Abkürzung „LfL“ durch die Abkürzungen „LV, KV“ ersetzt.

- bb) In der Spalte „Durchführung der Leistungsprüfung“, der Spalte „Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsvergleichen“ und in der Spalte „Schätzung und soweit veranlasst Veröffentlichung der Zuchtwerte“ wird jeweils die Fußnote „<sup>2)</sup>“ durch die Fußnote „<sup>1)</sup>“ ersetzt.
  - b) Nr. 5 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
3. In das Verzeichnis der Abkürzungen werden unter der Zeile „HLP Hengstleistungsprüfung“ die Zeile „KV Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e. V.“ und unter der Zeile „NKP Nachkommenprüfung“ die Zeile „RZV Rinderzuchtverband“ eingefügt.
  4. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:
    - a) Fußnote 1 wird aufgehoben.
    - b) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 11. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2132-1-10-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter  
und Prüfsachverständigen im Bauwesen**

Vom 15. März 2012

Auf Grund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829, BayRS 2132-1-10-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2011 (GVBl S. 720), erhält folgende Fassung:

„Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern;“.

## § 2

In § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 PrüfVBau, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, werden nach dem Wort „Bayern“ die Worte „, solange der Prüffingenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ eingefügt.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) § 9 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau in der Fassung vom 1. Januar 2012 gilt für Prüffingenieure und Prüfsachverständige, die am 31. März 2012 über eine vergleichbare Anerkennung eines anderen Landes verfügen haben, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013.

München, den 15. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2032-1-1-F

### **Druckfehlerberichtigung**

Die Einleitung der Berichtigung vom 15. Februar 2012 (GVBl S. 60) hinsichtlich § 18 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt berichtigt:

Statt „Ausgust“ muss es richtig „August“ lauten.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---